



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

- Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) Seite 2
2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Bebauungsplan Neuansiedlung Horno, 2. Änderung“ Seite 9
1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 10

Beschlüsse

- Beschlüsse der 15. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 15.02.2017 Seite 11
- Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 03.03.2017 Seite 11

Andere Bekanntmachungen

- Beschluss zur Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) Seite 13
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“ und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“ Seite 14
- Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße) und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes mit der Bezeichnung „1. Änderung des B-Planes An der Gubener Straße (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße)“ Seite 15
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Naundorf (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) Seite 15
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2017 Seite 16
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Seite 17

- Neuordnung der Wahlbezirke in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 17
- Parkordnung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) Seite 20
- Entgelte für die Nutzung von Serviceleistungen im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) Seite 20
- Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) Seite 21
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel Seite 21
- Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf Seite 21
- Einladung Jagdgenossenschaft Jamno Seite 21

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

- Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 22
- Stadt Forst (Lausitz) verbessert weiter Bürgerservice Seite 22
- Fördervertrag für Kleinprojektfonds der Euroregion unterzeichnet Seite 22
- Der Fachbereich Bauen informiert/Aktuelle und neue kommunale Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2017/ Aufruf zur Mithilfe bei der Meldung und Bekämpfung von Ambrosia-Pflanzen/Gewässerschau 2017 Seite 22
- Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert zur Eichfrist von zusätzlichen Messeinrichtungen und „Erst denken, dann spülen“ Seite 24
- Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert zur Niederschlagswassermenge 2016 Seite 25
- Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) informiert zu Standsicherheitskontrollen Seite 25
- Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert zur „i-Marke“ – Zertifizierung der Forster Touristinformation/Wiederherstellung des Froschbrunnens/Saisonöffnung und Rosengarten Sonntage im Ostdeutschen Rosengarten Seite 25
- Gemeinsame Veranstaltung des Vereins Lausitzer Land e. V. und der Stadt Forst (Lausitz) Seite 26
- Handwerkermesse 2018 - Aufruf zur Interessensbekundung Seite 27
15. ZUKUNFTSTAG für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg Seite 27
- Veranstaltungskalender 2. Halbjahr 2017 Seite 27
- #### **Vereine**
- Forster SAKURA Judo-Sportler erfolgreich in Strausberg und Spremberg Seite 28
- Netzwerk Gesunde Kinder - FeriencampMesse/Dank Seite 28
- Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 29
- #### **Sonstiges**
- Familien- und Nachbarschaftstreff des Paul-Gerhardt-Werkes Forst Seite 29
- Ausstellung - Pforten und der Graf von Brühl Seite 29
- SOS Kinderdorf „Lausitz“ - Mehrgenerationenhaus Forst (Lausitz) Seite 30
- Nächste Ausgabe Seite 30

Amtlicher Teil**Satzungen****Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkalienatzung)**

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 03.03.2017 die folgende Neufassung der Fäkalienatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Benutzungszwang
- § 5 - Befreiung vom Benutzungszwang
- § 6 - Einleitbedingungen
- § 7 - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Überwachung
- § 10 - Entsorgungsmodalitäten
- § 11 - Haftung
- § 12 - Gebührenmaßstab
- § 13 - Gebührensätze
- § 14 - Sonstige Gebühren
- § 15 - Gebührenpflichtige
- § 16 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 - Erhebungszeitraum
- § 18 - Fälligkeit der Gebühr
- § 19 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 20 - Auskunftspflicht
- § 21 - Gegenstand der Abgabe
- § 22 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser als rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung. Als an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, sofern diese nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung
- (3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden und die Gebühren entgegenzunehmen.
- (4) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).
- (5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann sich zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Absatz 1 ganz oder teilweise der Leistungen Dritter bedienen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (2) Klärschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum Sammeln von Schmutzwasser. Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.
- (5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlammentsorgung dienen.
- (7) Gartengrundstücke sind Grundstücke entsprechend Bundeskleingartengesetz in Kleingartenanlagen oder Gartengemeinschaften oder sonstige Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind.

(8) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

(9) Kleineinleiter sind Einwohner die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/d Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(10) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nicht nachweisen kann, dass das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 gereinigt wird oder bei einem Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keinen zweifelsfreien Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers erbringen kann.

(11) Abgabepflichtiger für die Kleineinleiterabgabe ist, wer zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist.

(12) Notentsorgungen von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen von Wohngrundstücken sind Entsorgungen, die innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung der Entsorgung bei der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden müssen.

(13) Notentsorgungen in Gartengrundstücken sind Entsorgungen, die außerhalb den von der Stadt im Rathausfenster öffentlich bekannt gegebenen Terminen und Tourenplänen für Kleingartenanlagen, durchgeführt werden müssen.

(14) Kleingartennutzer sind Nutzungsberechtigte oder Grundstückseigentümer von Gartengrundstücken.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten zu überlassen.

(2) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Einleitbedingungen

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- c) Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- d) Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- e) Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe jeder Art – auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Borsten, Schlachtabfälle, Hefe, Kunststoffe, grobes Papier);
- schwer abbaufähige organische Stoffe;
- Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0);
- radioaktive Stoffe;
- Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide);
- Tierfäkalien wie z.B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- Schmutzwasser, dessen chemischen und physikalischen Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes DWA - M 115 Teil 2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Schlammabreinigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu errichten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

§ 7

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung und die Betrieb der Anlagen haben entsprechend der DIN 1986 und der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube ist ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

(2) Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen.

(3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt vorher rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel nach Abs. 1 und 2 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(5) Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage freizugeben und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Dabei obliegen ihm auch die Verkehrssicherungspflichten. Er hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(7) Bei freilaufenden Hunden oder anderen gefährlichen Tieren auf dem Grundstück erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Benutzungszwanges gemäß § 4, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Übergabezeitpunkt, den dazugehörigen Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen, z. B. mit Grundbuchauszug, Erbschein. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt zu melden.

(8) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Überwachung

(1) Der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.

(4) Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 10

Entsorgungsmodalitäten

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Entsorgung. Dazu werden von der Stadt im „Rathausfenster“ entsprechende Termin- und Tourenpläne öffentlich bekannt gegeben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vorher bei dem von der Stadt beauftragten und im Rathausfenster öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen. Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

(4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261, Teil 1 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen mindestens einmal jährlich durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlamm-entnahme entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen. Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

(6) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Entsorgungsscheinnummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss. Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 erlassen werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261, Teil 1 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen. Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammentnahme entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen.

Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

(8) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Kundennummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss. Der Grundstückseigentümer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(9) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(10) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken und in Ausnahmefällen von sonstigen Grundstücken erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Dazu werden von der Stadt im Rathausfenster entsprechende Termin- und Tourenpläne für Kleingartenanlagen öffentlich bekannt gegeben. Der Gartennutzer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor den im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Rathausfenster öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

Sollte eine Notentsorgung außerhalb der vorgegebenen Tourenpläne erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken wird auf die Monate April bis Oktober beschränkt.

§ 11

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

§ 12

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr entsprechend § 13 Absätze 1, 2, 3, 4, für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist Kubikmeter.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

(3) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser und Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete verbliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

(5) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.

(6) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine

Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 4 bis 6 sinngemäß. Wird eine solche Messeinrichtung nicht mehr benötigt, so ist der Ausbau bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

(8) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 dieser Satzung.

(9) Erfolgt die Entsorgung von Fäkalschlamm gemäß § 10 Abs. 5, so bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

(10) Erfolgt die Gebührenerhebung nach Absatz 9, wird für Kleinkläranlagen ohne nachgeschalteter biologischer Abwasserreinigung eine Kleininleiterabgabe entsprechend §§ 21 und 22 erhoben.

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 20 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Deponiesickerwasser der Deponie Forst bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen über die Waage der Deponie Forst wobei eine Tonne einem Kubikmeter gleich gesetzt wird.

(13) Der Zuschlag für eine Notentsorgung entsprechend § 10 Absätze 3 und 9 bemisst sich pro durchgeführte Entsorgung.

§ 13 **Gebührensätze**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleininleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleininleiterabgabe):

8,98 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleininleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleininleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleininleiterabgabe):

8,32 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA Teil 1):

5,23 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

1,21 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(5) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Absatz 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen):

4,96 Euro/Meter

(6) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugtem Fäkalschlamm:

61,87 Euro/Kubikmeter

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Absatz 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugtem Fäkalwasser:

29,74 Euro/Kubikmeter

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst - Autobahn beträgt

13,25 Euro/Kubikmeter

(9) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Absatz 3 beträgt:

49,74 Euro/Entsorgung

(10) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

85,09 Euro/Entsorgung

(11) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

4,76 Euro/Meter

§ 14 **Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 12 Absätze 4 und 7 beträgt 1,82 Euro im Monat

(2) Die Gebühr für die Beschädigung/Verlust der Messeinrichtung nach § 12 Absätze 4 und 7 beträgt 84,23 Euro.

(3) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 12 Absätze 4 und 7 beträgt 66,24 Euro.

(4) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 12 Absatz 8 beträgt 1,32 Euro im Monat.

§ 15 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder sonstigen Leistung für die Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 12 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 16 **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum.

Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und nach der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.

Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vergangenen Kalenderjahr und der nächsten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

(2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Absatz 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 18 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird vom Verwaltungshelfer der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind im Gebührenbescheid in gleichen Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche bei Bankeinzug am 05. und ansonsten am 20. eines Monats fällig werden.

(3) Die Abschlagsbeträge werden anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Bei erstmaligem Anschluss werden die Vorauszahlungen anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Grundstückseigentümer geschätzt.

(4) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.

(5) Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden.

(6) Die Fälligkeit für Gebühren gemäß § 13 Absätze 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 beträgt 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 19 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 20 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt (oder deren Verwaltungshelfer) alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Gegenstand der Abwasserabgabe

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einwohner entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

(3) Kleineinleitungen sind abgabenfrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabreinigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dieser Tatbestand erfüllt, wenn die gesamte Frischwassermenge, mindestens jedoch 90 % der bezogenen Frischwassermenge, abzgl. der Wassermengen entsprechend § 12, Absatz 7 der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

§ 22 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe entsprechend § 21 bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen gemäß § 12.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,66 Euro und für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 pro Jahr 0,47 Euro. Die Kleineinleiterabgabe ist in den Entsorgungsgebühren für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben, für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 enthalten.

(3) Für Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 – Anlagen zur Abwasservorbehandlung, die entsprechend § 10 Abs. 5 entsorgt werden, wird die Abgabe abweichend von Absatz 1 nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück des Abgabepflichtigen berechnet. Maßgebend ist der Einwohnerstand am 30.06. des Jahres, für welche die Abgabe zu entrichten ist.

(4) Die Kleineinleiterabgabe entsprechend Abs. 3 beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeige-, Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt und entgegen

a) § 8 Abs. 4 - den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, einschließlich den Übergabezeitpunkt, den dazugehörigen Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

b) § 8 Abs. 5 – wenn sich die Art und Menge des Abwassers erheblich ändert, dies nicht der Stadt unverzüglich mitteilt,

c) § 8 Abs. 6 – alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren und anderer Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte, nicht erteilt,

d) § 8 Abs. 8 – der Stadt oder deren Verwaltungshelfern nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden,

b) § 8 Abs. 8 - nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

- c) § 8 Abs. 8 - die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- d) § 9 Abs. 4 – die Entsorgungsnachweise nicht 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- e) § 10 Abs. 6 – die Menge des entnommenen Inhalts der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht bei jeder Entsorgung schriftlich bestätigt,
- f) § 12 Abs. 3 - die Wassermenge nach § 12 Abs. 2 b der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
- g) § 20 Abs. 1 - die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- h) § 20 Abs. 2 - verhindert, dass die Stadt oder deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe und Auskünfte verweigert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 – die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführt,
- b) § 6 – Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) § 6 - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden könnte,
- d) § 6 – Niederschlags-, Grund- oder Quellwasser sowie Kühlwasser in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet,
- e) § 6 - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschwert und/oder die Klärschlammverwertung gefährdet oder die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen,
- f) § 6 – keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften errichtet, die den Anforderungen der Einleitungsbedingungen entsprechend § 6 entsprechen,
- g) § 6 – die Entleerung der Abscheider nicht in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vornimmt und das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
- h) § 7 Abs. 1 – keine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb von Kleinkläranlagen vorweist,
- i) § 7 Abs. 1 – die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der DIN 1986 und DIN 4261 herstellt, betreibt, unterhält und/oder ändert,
- j) § 7 Abs. 1 – vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube der Stadt kein Dichtheitsprotokoll übergibt,
- k) § 7 Abs. 2 – seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage so angeordnet oder ausgebildet hat, dass sie nicht über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können oder die Abdeckung so beschaffen oder gesichert ist, dass keine Gefahr entstehen kann,
- l) § 7 Abs. 3 – die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht vorher schriftlich anzeigt,
- m) § 7 Abs. 4 – die Mängel nach § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung nicht umgehend beseitigt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,
- n) § 7 Abs. 5 – die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
- o) § 7 Abs. 6 – zum Entsorgungstermin die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht freigibt und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt gewährleistet oder das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet,
- p) § 8 Abs. 2 – die Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder dass Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage bestehen,
- q) § 8 Abs. 7 – der Stadt nicht meldet, dass im Haushalt oder Gewerbebetrieb ein Abfallzerkleinerer benutzt wird,
- r) § 9 Abs. 1 – der Stadt zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage gewährt,
- s) § 9 Abs. 2 – der Stadt nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
- t) § 10 Abs. 2 – seine Kleinkläranlage nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften nicht wieder befüllt und in Betrieb nimmt,
- u) § 10 Abs. 3 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vorher beim beauftragten Unternehmen anzeigt,
- v) § 10 Abs. 3 – keinen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellt, sobald die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist,
- w) § 10 Abs. 8 – nicht, dass für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung zur Verfügung stellt,
- x) § 10 Abs. 9 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht mindestens 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin anzeigt,
- y) § 12 Abs. 4 der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten nicht schafft,
- z) § 12 Abs. 4 den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung (Messeinrichtung) der Stadt nicht unverzüglich anzeigt oder die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt.

§ 24**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 10.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 07. 03. 2017



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über

die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) vom 23.01.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 03.03.2017 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 3,96 Euro/m³.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser beträgt 3,96 Euro/m³.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Forst (Lausitz), 07. 03. 2017




Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Bebauungsplan Neuansiedlung Horno, 2. Änderung“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 03.03.2017 einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, mit der Bezeichnung „**Bebauungsplan Neuansiedlung Horno, 2. Änderung**“ in der Fassung vom 09.01.2017 gefasst.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung kann ohne rechtsaufsichtliche Prüfung bzw. Genehmigung in Kraft gesetzt werden.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetz-

buch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 07. 03. 2017




Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 wird hiermit für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „**Bebauungsplan Neuansiedlung Horno, 2. Änderung**“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2015 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 3/2015) durchgeführt.

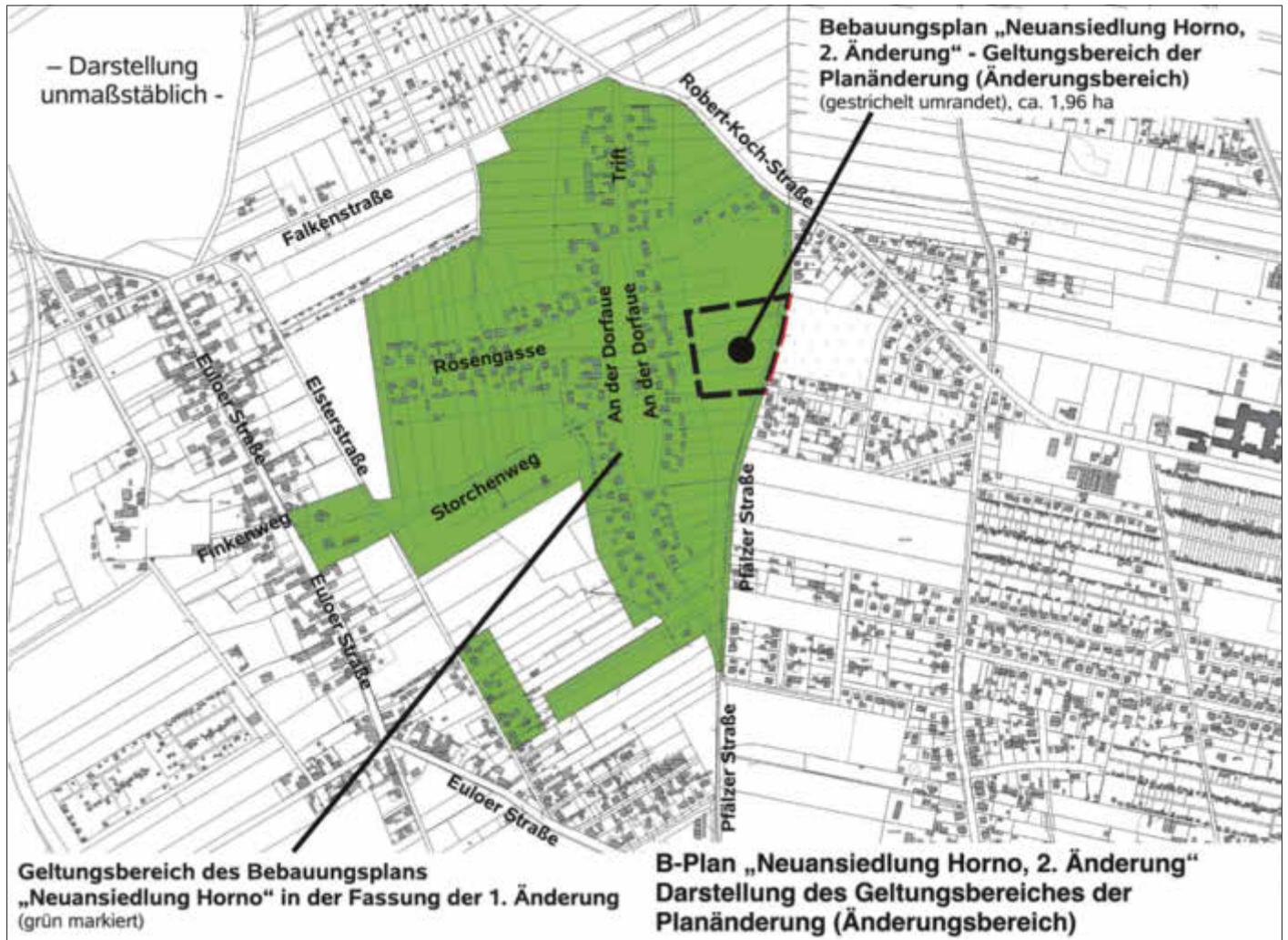
Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für Jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, Zimmer 218, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 07. 03. 2017




Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Siehe Bebauungsplan Seite 10.



1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz)

§ 3

Fördergrundsatz und Förderhöhe

wird wie folgt geändert und erweitert

Streichung der Angabe der Höhe der Förderpauschale in Absatz (2) "in Höhe von 30,00 Euro."

Absatz (2) NEU

(2) Sportvereine erhalten je Vereinsmitglied, im Altersbereich bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres im Förderjahr, eine Förderpauschale.

Erweiterung um Absatz (3) und (4) mit nachfolgender Formulierung.

(3) Die Förderpauschale wird jährlich auf Grundlage der eingereichten Förderanträge neu berechnet.

(4) Die Summe der für die Kinder- und Jugendsportförderung zur Verfügung stehenden Mittel wird durch die Gesamtzahl der in den Förderanträgen nachgewiesenen Anzahl der Kinder und Jugendlichen geteilt.

Zur Berechnung der Förderhöhe je Antragsteller wird der somit entstehende Euro-Wert pro Kind mit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Kinder und Jugendlichen multipliziert.

§ 6

Fördermittelvergabe

wird neu aufgenommen

Die jährliche Fördermittelvergabe der Fördermittel für Kinder- und Jugendsport ist im zuständigen Fachausschuss zu beraten und zu bestätigen.

Die weiteren Paragraphen in der Richtlinie erhöhen sich in den bisher angegebenen Ziffern um jeweils auf die nächst höhere Ziffer.

Die Änderung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 07. 03. 2017

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 15. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 15.02.2017

Beschlussvorlage SVV/0380/2016

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) hier: Minderung von Stellflächen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 5 der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) die Minderung der erforderlichen 15 Stellplätze auf 3 Stellplätze.

Beschlussvorlage SVV/0389/2017

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 13

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit der Grundstücke Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 13, Flurstück 157 und Flurstück 158; gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf der Grundstücke der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 13, Flurstück 157 mit 20 m² und Flurstück 158 mit 255 m², in Summe 275 m².

Beschlussvorlage SVV/0402/2017

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 312 m² des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 752, gemäß Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 752 mit ca. 312 m².

Beschlussvorlage SVV/0406/2017

Bestätigung der Ablösung des vorhandenen Fernwirksystems für die Abwasserpumpstationen

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Ablösung des vorhandenen Fernwirksystems für die Abwasserpumpstationen und beauftragt die Werkleitung, die Beschaffung eines funktionalen Systems für die Störungs- und Messwertübertragung zu veranlassen.

Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 03.03.2017

Beschlussvorlage SVV/0373/2016

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0376/2016

Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Jahr 2017.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0377/2016

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung).

Beschlussvorlage SVV/0378/2016

Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung).

Die Gebührenkalkulationen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0381/2016

Beschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Neuansiedlung Horno, 2. Änderung“

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken 2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Neuansiedlung Horno, 2. Änderung“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Neuansiedlung Horno, 1. Änderung“ bleibt unverändert begrenzt. Der in der 2. Änderung vorgesehene Änderungsbereich innerhalb des vorgenannten Plangebietes beinhaltet folgende Flurstücke der Flur 43 der Gemarkung Forst: Flurstücke 765, 764, 763, 794, 795, 714, 713, 762, 712, 796, 797, 203 sowie Teilflächen der Flurstücke 170, 198, 709 und 761.

Beschlussvorlage SVV/0384//2016

Genehmigung einer Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommaldarlebens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.000.000,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 23.11.2016 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.000.000,00 Euro bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Beschlussvorlage SVV/0393/2017

- 1. Beschluss zur Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung „6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)“**
- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 die Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „6. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 143, 146 und 148, Flur 10, Gemarkung Forst.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss den Entwurf der Planzeichnung nebst begleitender Unterlagen im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 143, 146 und 148, Flur 10, Gemarkung Forst.

Beschlussvorlage SVV/0394/2017

- 1. Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße)**
- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes mit der Bezeichnung „1. Änderung des B-Planes An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „1. Änderung des B-Planes An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße, Ziel: Errichtung von Fotovoltaikanlagen). Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurstücke 162 und 36/3, Flur 10, Gemarkung Forst sowie die vollständigen Flurstücke 131 und 164, Flur 10, Gemarkung Forst.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes mit der Bezeichnung „1. Änderung des B-Planes An der Gubener Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße, Ziel: Errichtung von Fotovoltaikanlagen). Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurstücke 162 und 36/3, Flur 10, Gemarkung Forst sowie die vollständigen Flurstücke 131 und 164, Flur 10, Gemarkung Forst.

Beschlussvorlage SVV/0395/2017

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“**
- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 die Einleitung eines Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 143, 146 und 148, Flur 10, Gemarkung Forst.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 143, 146 und 148, Flur 10, Gemarkung Forst.

Beschlussvorlage SVV/0397/2017

Entgelte für die Nutzung von Serviceleistungen im Ostdeutschen Rosengarten

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entgelte für die Nutzung von Serviceleistungen im Ostdeutschen Rosengarten.

Beschlussvorlage SVV/0400/2017

Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) mit Anlagen für das Jahr 2017. Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0401/2017

Beauftragung der Prüfungen der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2015 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Prüfungen der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) zu beauftragen.

Die Werkleiterin des Eigenbetriebes wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Informationsvorlage SVV/0404/2017

Neuordnung der Wahlbezirke der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wurde über die Neuordnung der Wahlbezirke informiert.

Beschlussvorlage SVV/0405/2017

Vollzug des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) hier: Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die 4. Fortschreibung des ABK für die Jahre 2017 bis 2021.

Beschlussvorlage SVV/0407/2017 (neu)

Beratung und Beschlussfassung über

1. die Haushaltssatzung für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2017

2. das Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltjahr 2017

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss unter Berücksichtigung der Änderungen die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussvorlage SVV/0408/2017

Kreisstadt Forst (Lausitz) gegen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

1. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die beabsichtigte Kreisgebietsreform der Brandenburgischen Landesregierung auf Grundlage des Referentenentwurfes des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 1. Dezember 2016 für ein „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung forderte die Landesregierung auf, den Status der Stadt Forst (Lausitz) als Kreisstadt im Landkreis und Sitz der Kreisverwaltung in ihren künftigen Planungen zur Neugestaltung des Landes nicht in Frage zu stellen.
3. Der Bürgermeister wurde beauftragt, dem Landtag des Landes Brandenburg und dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg die in Punkt 1 und 2 genannten Positionen der Stadt Forst (Lausitz) mitzuteilen und sich für die Sicherung dieser städtischen Interessen einzusetzen.

Beschlussvorlage SVV/0409/2017

Grundstücksangelegenheit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beauftragte den Bürgermeister, umgehend Gespräche und Verhandlungen mit dem potentiellen Käufer des Grundstückes des in Insolvenz befindlichen Fördervereins Kultur- und Begegnungszentrum Parkstraße Forst e.V., dem Verein Freiraum und Freizeit e.V. i.G., ggf. unter Einschluss des Insolvenzverwalters, und der Förderbehörde, dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) aufzunehmen, um die Rechte der Stadt Forst (Lausitz), zu sichern.

Beschlussvorlage SVV/0410/2017

Aufwertung der Stellplatzanlage Lindenplatz hier: Fällung der 25 Linden und Neupflanzung geeigneter stadtklimafester Laubbäume

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Fällung des vorhandenen Baumbestandes und die Neupflanzung mit geeigneten stadtklimafesten Laubbäumen im Rahmen der Aufwertung der Stellplatzanlage Lindenplatz.

Nicht bestätigter Beschluss aus der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2017:

Beschlussvorlage SVV/0388/2017 (neu)

Finanzierung der Abwasserbeseitigung –

Rückzahlung gezahlter Abwasseranschlussbeiträge

1. Anschlussbeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Forst (Lausitz), die bis zum Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung beitragsrechtlicher Vorschriften am 01.01.2016 an die Stadt Forst (Lausitz) gezahlt worden sind, werden nicht verzinst zurück gezahlt.
2. Die Rückzahlung der Beiträge, die aufgrund inzwischen bestandskräftiger Bescheide gezahlt wurden, erfolgt an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses Eigentümer des Grundstückes ist, für das der Beitrag gezahlt wurde. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht ein Nutzungsrecht für das Grundstück, tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
3. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anspruchsberechtigt.
4. Der Rückzahlungsanspruch wird 12 Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses fällig.

Die Beschlussvorlage wurde in namentlicher Abstimmung mit 7 JA-Stimmen und 19 NEIN-Stimmen **abgelehnt**.

Andere Bekanntmachungen**Beschluss zur Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2

BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Der Geltungsbereich zum Neuaufstellungsverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Zur angedachten Offenlegung wird eine gesonderte Veröffentlichung in einem späteren Amtsblatt mit konkreten Angaben zum Offenlagezeitraum und Offenlageort erfolgen.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Forst (Lausitz), den 07.03.2017



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Siehe Lageplan Seite 14.



Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“
und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße“

Der Geltungsbereich zum Neuaufstellungsverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

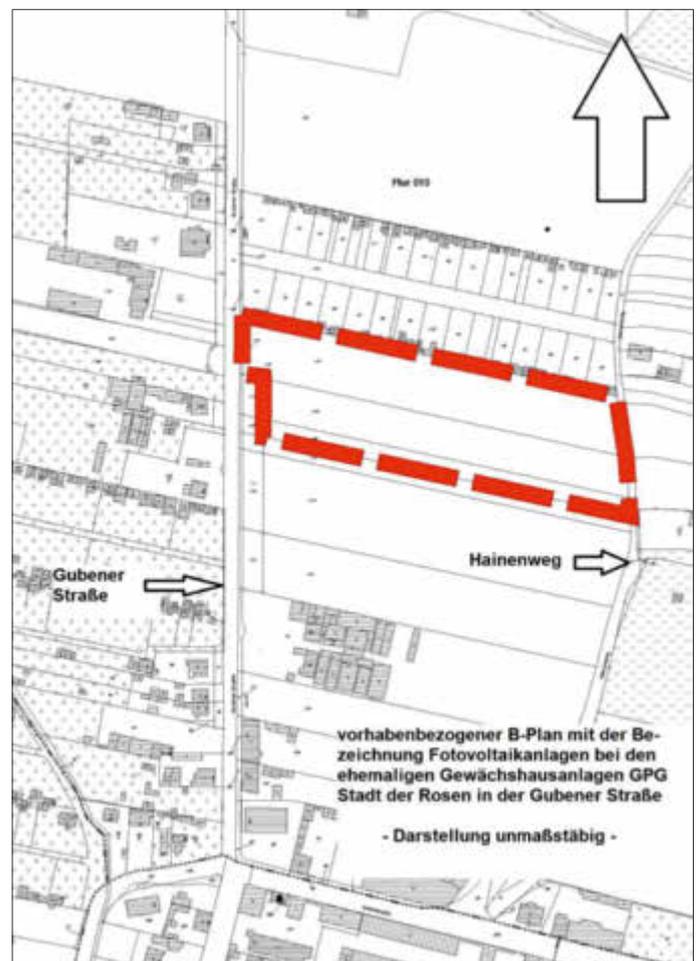
Zur angedachten Offenlegung wird eine gesonderte Veröffentlichung in einem späteren Amtsblatt mit konkreten Angaben zum Offenlagezeitraum und Offenlageort erfolgen.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Forst (Lausitz), den 07.03.2017

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße) und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes mit der Bezeichnung „1. Änderung des B-Planes An der Gubener Straße (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan An der Gubener Straße“ (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße)
 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes mit der Bezeichnung „1. Änderung des B-Planes An der Gubener Straße (Teilfläche des Textbebauungsplanes An der Gubener Straße)
- Der Geltungsbereich zum Neuaufstellungsverfahren ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

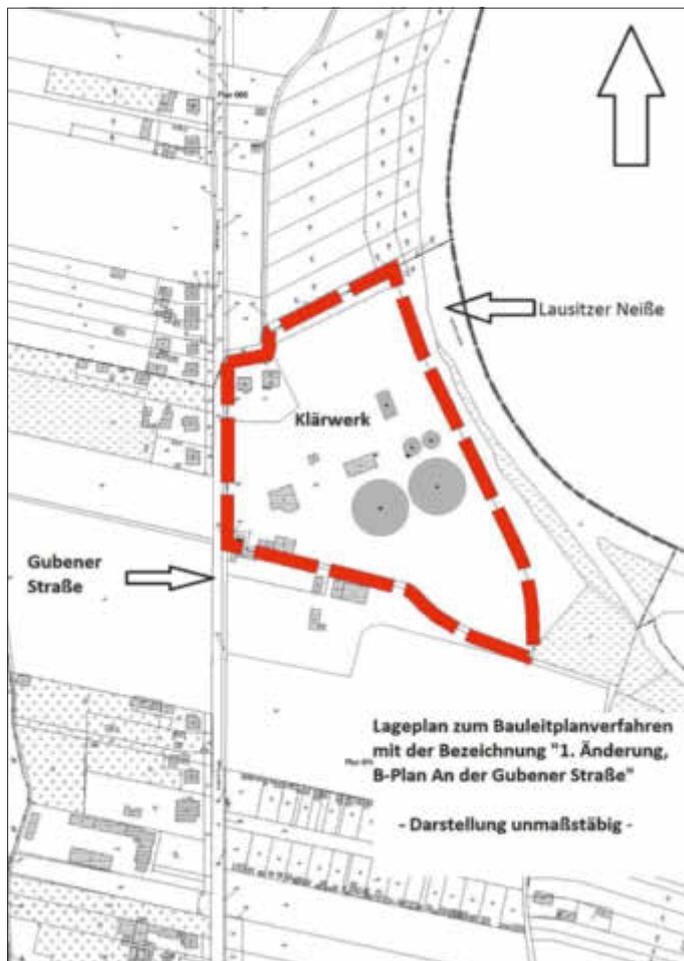
Zur angedachten Offenlegung wird eine gesonderte Veröffentlichung in einem späteren Amtsblatt mit konkreten Angaben zum Offenlagezeitraum und Offenlageort erfolgen.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Forst (Lausitz), den 07.03.2017



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Naundorf (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 30.09.2016 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz für den Ortsteil Naundorf (Fassung der 1. Änderung) sowie einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Naundorf gefasst.

Die Offenlegung des Entwurfes der Planzeichnung zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Naundorf sowie der Begründung soll nunmehr im Zeitraum vom

28.03.2017 (Dienstag) bis 01.05.2017 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10 – Zimmer 319
03149 Forst (Lausitz)

oder schriftlich bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)

oder während der o.a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind gem. § 34 Abs. 6 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend. Folgende umweltrelevante Aussagen liegen u.a. aus der grünordnerischen Einschätzung vor:

Die Ergänzungsfläche auf der westlichen Seite des Ortsteiles Naundorf ist dem Biototyp 05150 „Intensivgrasland“ zuzuordnen.

Es sind Bäume vorhanden, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz) geschützt sind. Straßenbegleitend, d. h. auf dem kommunalen Grundstücksbestand, sind sieben Linden, eine Erle sowie eine Kastanie mit einem Stammdurchmesser von 30 – 40 cm vorhanden. Dieser Baumbestand ist zu erhalten. Ebenfalls straßenbegleitend ist ein Entwässerungsgraben vorhanden.

Auf der ausgewiesenen Ergänzungsfläche befindet sich eine Erle mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz) geschützt ist.

Die ausgewiesene Ergänzungsfläche befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet, noch in einem Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Natura-2000 Gebiet oder Wasserschutzgebiet und beinhaltet keine Naturdenkmale. Es existieren hier keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 18 Bbg-NatSchG.

Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft werden sich auf Veränderungen des Mikroklimas (hervorgerufen durch zukünftige Versiegelungen) beschränken.

Durch die Entfernung der Vegetationsdecke bei den Ergänzungsflächen wird der Lebensraum für Pflanzen und Tiere angetastet, die Zusammensetzung wird sich im Zuge einer zukünftigen Neubebauung und Bepflanzung im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand verändern. Hierbei werden sich neue Biotopnetzungen herausbilden.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung der Flächen in Richtung eines geschlossenen Ortsbildes positiv entwickeln.

Die Entwicklung der im Entwurf der Satzung ausgewiesenen Bauflächen ist relativ konfliktfrei möglich.

Im Rahmen des Satzungsverfahrens werden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden angeschrieben.

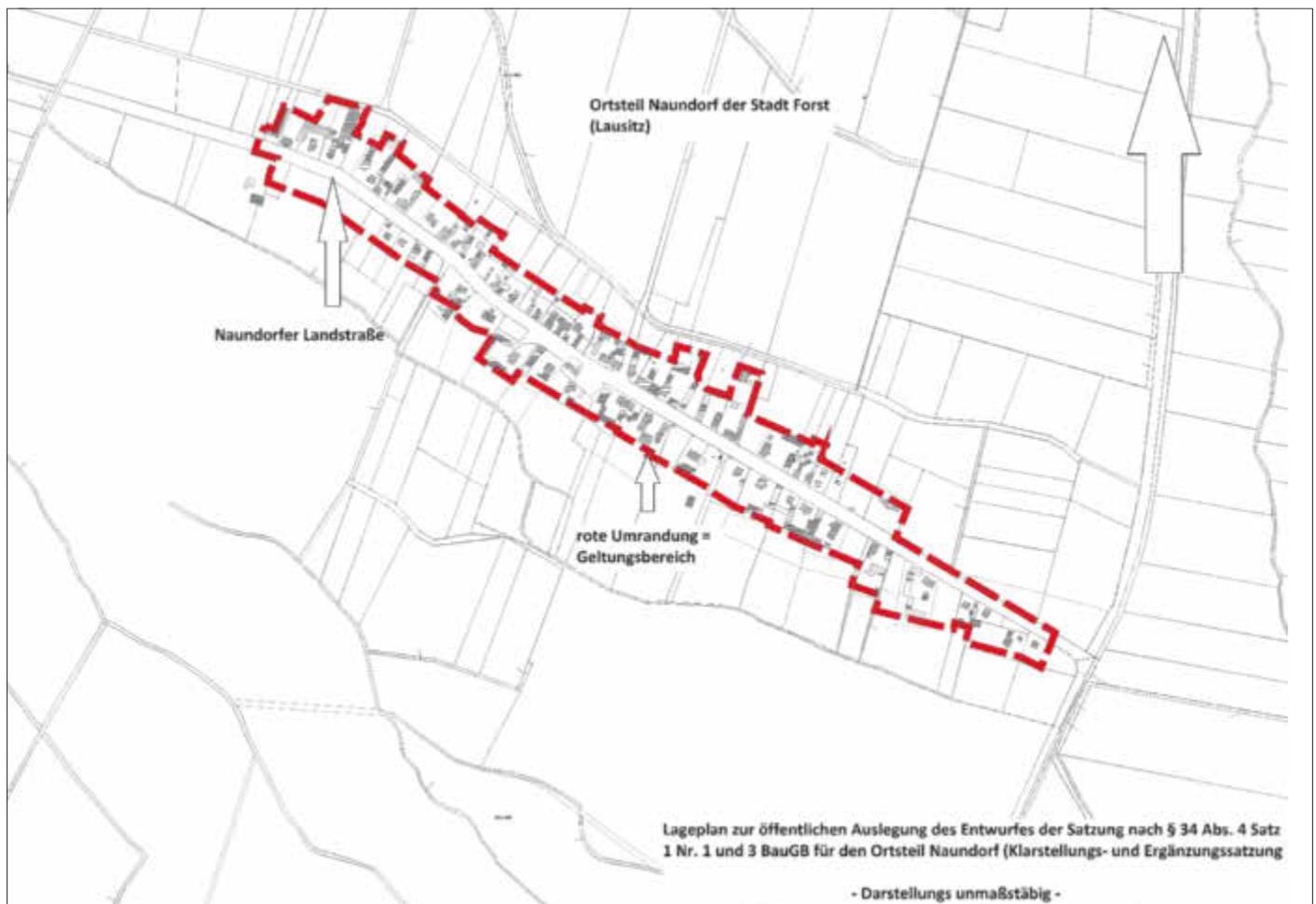
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristge-

recht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 07.03.2017



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2017

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 03. März 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**
die Erträge

1.312.900 Euro

die Aufwendungen
der Jahresgewinn
der Jahresverlust

1.312.900 Euro
0 Euro
0 Euro

2. **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus laufender Geschäftstätigkeit

0 Euro

Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus Investitionstätigkeit 0 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2. Es werden festgesetzt
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen 0 Euro

Forst (Lausitz), den 07.03.2017



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz) im Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) Promenade 9, Raum 308 während der Dienststunden öffentlich aus.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2017“

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten erteilen.

**Familienname,
Vornamen,
Doktorgrad und
derzeitige Anschriften sowie
sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.**

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen (wahlberechtigte Einwohner) nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstr. 10-12, 03149 Forst (Lausitz) eingelegt werden.

Forst (Lausitz), den 23.02.2017



Freer
Fachbereichsleiterin Bürgersevice



Neuordnung der Wahlbezirke in der Stadt Forst (Lausitz)

Durch den kontinuierlichen Rückgang der Einwohnerzahl und damit auch durch den Rückgang der Anzahl der Wahlberechtigten in der Stadt Forst (Lausitz) wurde eine Neuordnung der Wahlbezirke erforderlich. Besonders in der Innenstadt wohnten letztlich vergleichsweise weniger Wahlberechtigte in den Wahlbezirken. Aus diesem Grund

wurden Wahlbezirke zusammengelegt und andere Wahlbezirke entsprechend der örtlichen Gegebenheiten aufgeteilt.

Die Neuordnung der Wahlbezirke ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

WBZ	Bezeichnung/ Lage	zugehörige Straßen mit Hausnummern	Wahllokal	Einwohner 19.007	WB STW Stand: Jan 2017 15.713	Bemerkungen
01	Briesnig		Gemeindezentrum	244	209	Unverändert
02	Bohrau		Gemeindezentrum	90	75	Unverändert
03	Naundorf		Gemeindezentrum	167	147	Unverändert
04	Mulknitz		Gemeindezentrum	91	83	Unverändert
05	Sacro		Gasthaus Sacro	304	299	Unverändert
06	Eulo		Ev. Grundschule	1.114	951	Unverändert
07	Nordstadt		GS Nordstadt	1.132	902	unverändert
08			ZAK e.V.	1.213	973	unverändert
09			GS Nordstadt	1.080	823	unverändert
10			O&Z SPN	994	791	unverändert
11		Am Markt; Am Haag 2 – 12 gerade alle; Amstraße 1 – 16; Bahnhofstraße 35 – 60; Berliner Straße 1 – 28; Charlottenstraße 1 – 15; Cottbuser Straße 2 – 16 ; 16A – 100 gerade; Haagsstraße; Hermannstraße; Karlstraße; Kleine Leipziger Straße; Leipziger Straße; Mühlenstraße 1 – 11 ungerade; Uferstraße; ungerade alle; Weststraße	Gutenberg OS	1.445	1.232	WBZ 11 (Gutenberg OS) und ehemals WBZ 12 (Mühlh.) zusammengelegt
12		Albertstraße; August-Bebel-Straße; Bahnhofstraße 1 – 34; Berliner Straße 37 – 57 ungerade; Charlottenstraße 17 – 32; Karl-Liebknecht-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Lessingstraße; Roßstraße; Schillerstraße 1 – 9; 18; Sorauer Straße 1A, 6 – 16 A	Gutenberg OS	1.202	919	geringfügig geändert

13		Am Haag 7 – 40, 42 – 46 gerade; Amtstraße 18 – 33; Badestraße 7 – 11 ungerade; Berliner Straße 48 – 76 gerade; Görlitzer Straße; Heinsiusstraße; Kegeldamm 12 – 25; Kleine Amtstraße; Mauerstraße 3 – 13 ug; Max-Fritz-Hammer-Straße 2 – 21A; Planckstraße; Rüdiger Straße 7A – 29; Sorauer Straße 3 – 17 ungerade, 18 – 73; Tagorestraße; Wehrinselstraße 3, 7	GS Mitte	1.454	1.141	ehemals WBZ 14 <small>(ehemals)</small> und WBZ 15 <small>(GS Mitte)</small> zusammengelegt
14	Groß Jamno	Gosdaer Weg; Jamnoer Hauptstraße; Jether Weg; Urwaldstraße	Sportlerheim	255	217	unverändert ehemals WBZ 16
15	Noßdorf	Am Birkenwäldchen; Am Pferdgarten; Am Vogelherd; Am Wehr; An der Lerchenstraße; An der Malze; An der Rennbahn; Diesterwegstraße; Doberner Straße; Domsdorfer Kirchweg 1 – 14; Dubrauer Straße; Euloer Straße 2 – 42 g, 80, 80B, 82, 102, 106; Fasanenweg; Fröbelstraße; Goethestraße; Gutsweg; Hermann-Löns-Straße; Hermann-Standke-Straße; Klein Jamnoer Straße; Kötziger Weg; Kreuzschenkenstraße; Kuckucksweg; Lerchenstraße; Noßdorfer Straße; Paul-Decker-Straße; Pestalozzistraße; Schwarzer Weg; Simmersdorfer Straße; Spremberger Straße 134 – 221; Südstraße; Teichstraße 120 – 152; Siedlerweg; Spremberger Straße 93 – 130; Wiesenweg; Zum Turnplatz	Archimedes GS	1.264	1.112	Teile von ehemals WBZ 17 und WBZ 21 komplett <small>(WBZ 17 & 21 – zusammengelegt)</small>
16		Ahornweg; Am Waldgürtel; Am Weingarten; Einsteinstraße; Eisenbahnstraße; Euloer Straße 25 – 87B ug; Jahnstraße; Kleine Spremberger Straße; Kleine Waldstraße; Kleine Weinbergstraße; Muskauer Straße 10 – 86; Platz des Friedens; Robinienweg; Spremberger Straße 4 – 86; Taubenstraße; Teichstraße 1 – 16; Töpferstraße; Triebeler Straße 1 – 27; Waldstraße; Weberstraße; Weinbergstraße; Weißwasser Straße 1A – 28; Wiesenstraße	Gymnasium	1.344	1.136	ehemals WBZ 18 <small>(H. P. Oppermann)</small> und ein Teil von ehemals WBZ 22 <small>(H. P. Oppermann/Pharis 2008)</small>
17		Alte Gärtnerei; Am Keuneschen Graben; Am Stadtfeld; Am Wasserwerk; Buschweg; Dönerweg; Ernst-Heilmann-Straße; Fabrikstraße; Grabenweg; Igelweg; Keunescher Kirchweg; Kiefernweg; Krummer Weg; Niederstraße; Oberstraße; Platz am Stadtwald; Sandweg; Skurumer Straße 9 – 54; Sonnenweg; Stephanweg; Stadtwaldstraße; Triebeler Straße 31 – 131; Weißagker Weg	Kita Kinderland	1.381	1.217	ehemals 23 und Teil von ehemals 19 <small>(H. P. Oppermann)</small>
18		Brandenburger Straße; C.-A.-Groeschke-Straße; Kegeldamm 65; Lausitzer Straße; Max-Mattig-Weg; Paul-Högelheimer-Straße; Ringstraße; Rosenweg; Skurumer Straße 86 – 96; Thüringer Straße; Wehrinselstraße 11 – 45;	Haus „Am Rosengarten“	1.257	1.116	ehemals WBZ 20 und Teil von ehemals WBZ 19 <small>(H. P. Oppermann)</small>
19		Am Domsdorfer Anger; Am Eichengraben; Am Hirschsprung; An der Walderholung; Akazienstraße; Birkenstraße; Buchenstraße; Brigittenweg; Domsdorfer Kirchweg 16; Domsdorfer Straße; Ebereschenweg; Eichenweg; Erikaweg; Erlenweg; Feldstraße; Flurstraße; Forstweg 2 – 53; Gartenstraße; Ginsterweg; Hederichweg; Heideweg; Herderstraße; Immanuel-Kant-Straße; Kastanienstraße; Kleine Feldstraße; Margaretenweg; Märkische Straße 119 – 144; Maulbeerweg; Muskauer Straße 75 – 122; Pappelstraße; Schwerinstraße; Skurumer Straße 1 – 18; St. Benno; Tschakowskistraße; Ulmenweg; Umgehungsstraße 7; Wacholderweg;	Hotel Rosenstadt	1.417	1.167	Teil von ehemals WBZ 22 <small>(H. P. Oppermann/Pharis 2008)</small> und Teil von ehemals WBZ 17 <small>(ehemals GS)</small>
20	Keune		GS Keune	1.032	898	unverändert
21	Groß Bademeusel		Gasthaus „zur blauen Maus“	167	138	unverändert
22	Klein Jamno		Haus Heymann	160	138	unverändert
23	Horno		Gemeindezentrum	211	175	unverändert
24	Klein Bademeusel		Gemeindezentrum	69	62	unverändert



Legende

-  Wahlbezirk
-  Wahlort



STADT FORST (LAUSITZ)
Fachbereich Personal u. Verwaltungsservice
03149 Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12

Neuordnung Wahlbezirke

Bearbeiter/in:
Datum: 26.01.2017

Maßstab: 1:60000
Lage- / Höhenystem: ETH389 / DHD4982

Parkordnung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz)

Liebe Besucher,

der Ostdeutsche Rosengarten ist ein Denkmal der Gartenkunst. Um die Anlage auch künftigen Besuchern zu bewahren, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

Es ist nicht gestattet:

- die Wege zu befahren, außer mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Rollatoren. Das Mitführen („Schieben“) von Fahrrädern ist nur in den Parkteilen „Wehrinsel“ und „Reisigwehrinsel“ gestattet.
- die Anlagen, Bauwerke, andere Parkeinrichtungen oder Pflanzen zu beschädigen, von ihren Standorten zu entfernen oder anderweitig zu verunreinigen.
- Abfälle jeglicher Art wegzwerfen oder zurückzulassen
- Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung
- auf bauliche oder gärtnerische Anlagen zu klettern
- Wasseranlagen und Brunnen zu verunreinigen, zu betreten, zu angeln oder in ihnen zu baden
- Hinweisschilder, Etiketten o.ä. aufzustellen, zu entfernen oder umzusetzen
- Musik abzuspielen oder zu musizieren
- zu lagern, Feuer anzulegen oder zu grillen
- Handel oder Gewerbe zu treiben
- Demonstrationen durchzuführen
- Waffen jeder Art, oder Gegenstände, die als Hieb-/Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind, Glasflaschen, Gasdruckbehälter, Sprühdosen oder sonstige Gefäße mit gesundheitsbeeinträchtigenden Substanzen mitzuführen.

Bitte beachten Sie:

- Das Betreten der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- Rasenflächen im Rosenpark dürfen nur zur Betrachtung der Rosen betreten werden.
- Auf der Wehrinsel und der Reisigwehrinsel ist die Benutzung der Rasenflächen zum Sitzen, Liegen und Spielen ausdrücklich erwünscht und gestattet.
- Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlage an kurzer Leine zu führen, Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- Einlass- und Taschenkontrollen
Die Stadt Forst (Lausitz) oder der jeweilige Veranstalter beziehungsweise die von der Stadt Forst (Lausitz) oder die von dem jeweiligen Veranstalter beauftragten Dritten sind berechtigt, Sicherheits- und Einlasskontrollen durchzuführen. Diese umfassen das Recht, Bein- und Oberbekleidung zu untersuchen

und Kontrollen von Taschen oder ähnlichen Behältnissen durchzuführen. Bei Verweigerung der Kontrollen kann der Zutritt verweigert werden. Bei Verweigerung des Zutrittes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes!

- Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Mit dem Betreten des Parkgeländes erkennt der Besucher die Parkordnung an.

Bei Verstößen:

Wer gegen diese Parkordnung verstößt, kann aus dem Ostdeutschen Rosengarten verwiesen oder mit einem Verbot belegt werden, diesen künftig zu betreten. Der Besucher haftet für von ihm verursachte Schäden. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Hinweise:

- Die Brunnen und Fontänen enthalten kein Trinkwasser.
- Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.
- Für eingeschlossene Gegenstände (z. B. bei Nutzung der Gepäckschließfächer oder Fahrradboxen) wird keine Haftung übernommen.

Öffnungszeiten

Rosenpark:

Mai – September 09:00 – 19:00 Uhr - eintrittspflichtig
 Oktober – April 09:00 – 17:00 Uhr - Eintritt frei

Wehrinsel und Reisigwehrinsel: täglich ab 9:00 Uhr bis zum Eintritt der Dämmerung, Eintritt frei

Bei Sonderveranstaltungen, Unwetterwarnungen oder extremen Wetterereignissen geänderte Öffnungszeiten möglich.

Eintritt/Gebühren

Die aktuellen Eintrittspreise, Ausleihgebühren etc. entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Kassen.

Für weitere Informationen und Anfragen wenden Sie sich bitte an das Personal.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Forst (Lausitz), den 07. 03. 2017



Philipp Wesemann
Bürgermeister

Entgelte¹ für die Nutzung von Serviceleistungen im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz)

Nutzungsentgelte/Ausleihe	bis zu 10 Stunden	bei übertägiger Nutzung, je Kalendertag
Ausleihe, Schlüsselausgabe und Schlüsselrücknahme sind nur während der Kassenöffnungszeiten möglich (Mai bis September, 9:00 – 19:00 Uhr).		
Fahrradgarage (Fahrradbox)	2,00 €	20,00 €
Gepäckschließfach	1,00 €	20,00 €
Rollstuhl/Rollator	5,00 €	20,00 €
Schlüsselpfand (Erstattung bei Schlüsselrückgabe, bzw. Verrechnung mit Nutzungsentgelt)	20,00 €	

¹ Entgelte inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Hinweis: Für eingeschlossene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) sind zu der Genossenschaftsversammlung, welche

**am Donnerstag, dem 20. April 2017, um 19:00 Uhr
im Rosensaal vom „Forster Hof“ Cottbuser Straße 24,
03149 Forst (Lausitz)**

stattfindet, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift von der letzten GV
3. Kassenbericht zum abgelaufenen Jagdjahr 2016/2017
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2017/2018
10. Bericht der Pächter aus Ihren Jagdbezirken
12. Verschiedenes

*M. Kockott
Jagdvorsteher*

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der

am: **Freitag, dem 07.04.2017 um 19 Uhr**
in: **Gr.-Bademeusel, Gaststätte „Zur Blauen Maus“**

stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Abstimmung über Tagesordnung
3. Bericht des Vorstehers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht des Obmannes der Pächter
6. Aussprache zu den Berichten
7. Auswertung des Haushaltsplanes 2016/2017
8. Entlastung des Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
9. Wahl der neuen Rechnungsprüfer
10. Beschluss über die Änderung laufender Pachtverträge/Aufnahme eines neuen Mitpächters
11. Vorstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes 2017/2018
12. Wortmeldungen und sonstiges

Eigentümer, die vertreten werden, haben eine Vollmacht auszustellen.

*gez. R. Mielke
(Jagdvorsteher)*

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf sind zu der Genossenschaftsversammlung am

Freitag, dem 21. April 2017, um 19.00 Uhr

im Café Weber, Naundorfer Landstr. 21 a, Forst/OT Naundorf
recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht 2016/2017
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers
7. Vorstellung des Haushaltsplanes 2017/2018
8. Bestätigung Haushaltsplan 2017/2018
9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Bericht des Jagdpächters und Sonstiges

*Egon Rattei
Jagdvorsteher*

Jagdgenossenschaft Jamno

Einladung

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen in Groß und Klein Jamno sind eingeladen zur Mitgliederversammlung, die am

**Mittwoch, dem 26. April 2017, um 19.00 Uhr im Landgasthaus
„Urwald“ in Groß Jamno**
stattfindet.

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016/2017
3. Rechenschaftsbericht der Kassiererin
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung von Vorstand und Kassiererin
6. Haushaltsplan 2017/2018
7. Information und Beschlussfassung zur Neuordnung entgeltlicher Begehungsscheine
8. Wahl der Revisionskommission
9. Bericht der Pächtergemeinschaft
10. Verschiedenes

*Krautz
Jagdvorsteher*

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung

Gerhard Heuer

Dienstag

11.04.2017 und 25.04.2017

09.05.2017 und 23.05.2017

13.06.2017 und 27.06.2017

Die Terminvergabe für die Rentenanträge/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: **03562 99855**.

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **01805 004049** zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt

Montag u. Freitag 9 - 13 Uhr

Dienstag 9 - 18 Uhr

Mittwoch 9 - 13 Uhr

Donnerstag 9 - 16 Uhr

Samstag 9 - 12 Uhr

Lindenstraße 10-12 – barrierefreier Zugang

Telefonnummer: **03562 989530**

Stadt Forst (Lausitz) verbessert weiter Bürgerservice

Seit 1997 hat die Stadt Forst (Lausitz) ein systematisches Beschwerde- und Ideenmanagement eingeführt. Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste können persönlich, per E-Mail, telefonisch oder über ein Web-Formular auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) ihre Anliegen einer zentralen Stelle im Rathaus mitteilen. Allein in den letzten 10 Jahren wurden auf diese Weise fast 5.000 verschiedene Hinweise und Anfragen gestellt. Diese werden erfasst, der zuständigen Stelle zugestellt und den Betroffenen wird direkt eine Antwort übermittelt. Dieser besondere Bürgerservice des Rathauses in Forst (Lausitz) ist sehr etabliert und wird gern genutzt. Häufig werden z. B. Schäden an Straßen, Beschädigungen und defekte Lampen mitgeteilt. Die Palette der Hinweise ist aber sehr vielschichtig.

Nunmehr werden wir diese Möglichkeit der schnellen und direkten Kommunikation mit der Verwaltung im 20. Jahr des Bestehens weiterentwickeln und beabsichtigen, als Vorreiter im Landkreis Spree-Neiße den Einsatz des Hinweisportals „Maerker Brandenburg“. Diese vom Land entwickelte Möglichkeit ist bereits 100-mal in den Kommunen im Einsatz und steht uns kostenfrei zur Verfügung. Das System bietet uns jedoch weitere Möglichkeiten, so werden die Antragsteller im Internet künftig auch ihre Anliegen sehen und in Form einer Ampel erkennen, wie der Bearbeitungsstatus ist. Gleichzeitig erkennen andere Nutzer, ob einzelne Probleme bei der Verwaltung schon bekannt sind. Zusätzlich steht eine kostenfreie App für Smartphones zur Verfügung, bei der dann in Forst (Lausitz) vor Ort nicht nur die Probleme gemeldet, sondern auch entsprechende Fotos, z. B. von Schäden an öffentlichen Anlagen, der Verwaltung online übermittelt werden können. Damit wird das Rathaus die bestehenden Strukturen in der Kommunikation deutlich verbessern und im Landkreis Spree-Neiße beispielgebend sein.

Das neue System soll spätestens Ende des 2. Quartals 2017 zur Verfügung stehen.

Fördervertrag für Kleinprojektfonds der Euroregion unterzeichnet

Der Fördervertrag für den Kleinprojektfonds (KPF) der Euroregion Spree-Neiße-Bober/Sprewa-Nysa-Bóbr wurde unterschrieben.

Am 16.02.2017 unterschrieben, Herr Czeslaw Fiedorowicz, der polnische Präsident der Euroregion Sprewa-Nysa-Bóbr sowie die Leiterin der polnischen Euroregionsgeschäftsstelle, Frau Bożena Buchowicz, in ihrer Rolle als Leadpartner in Potsdam am Sitz der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) den Fördervertrag für den Kleinprojektfonds (KPF).

Die ILB war u. a. vertreten durch Frau Christiane Droste, die Leiterin des Referates INTERREG. Des Weiteren nahmen an der feierlichen Unterzeichnung u. a. die Leiterin der Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014 - 2020, Frau Ursula Bretschneider sowie der Geschäftsführer der deutschen Euroregionsgeschäftsstelle, Herr Carsten Jacob, teil. Die Euroregion Spree-Neiße-Bober übernimmt im Rahmen des KPF die Rolle des Projektpartners.

Unsere gemeinsame Euroregion verfügt nunmehr über die notwendige Rechtssicherheit, um auch in den kommenden Jahren die Umsetzung dieses Förderinstruments zu gewährleisten.

Die Stadt Forst (Lausitz) lädt alle an einer Antragstellung interessierten Vereine und Einrichtungen ein sich mit unserer Mitarbeiterin oder mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle in Guben in Verbindung zu setzen. Die grenzüberschreitenden Begegnungsprojekte können sich in insgesamt neun verschiedenen Förderbereichen abspielen (darunter: Kultur und kulturelles Erbe, Sport, Tourismus, Bildung und Qualifizierung, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft und Wissenschaft, Natur und Umwelt, Zusammenarbeit von öffentlichen Verwaltungen sowie Energie und Umweltschutz). Der Fördersatz für bewilligte Vorhaben liegt bei 85 % und die maximale Laufzeit beträgt 12 Monate.

Kontaktdaten:

Euroregion „Spree-Neiße-Bober“	Stadt Forst (Lausitz)
Berliner Straße 7, 03172 Guben	Fachbereich Bildung und Soziales
Tel.: 03561 3133	Kathleen Merschenz
Fax: 03561 3171	Tel.: 03562 989302
E-Mail: info@euroregion-snb.de	Fax: 03562 989303
Web: www.euroregion-snb.de	E-Mail: k.merschenz@forst-lausitz.de

Der Fachbereich Bauen informiert

Folgende Maßnahmen wurden fertig gestellt:

Aufstellung von Seniorenbänken in der Innenstadt (Cottbuser Straße, Berliner Straße, Max-Seydewitz-Platz, Grünanlage Blumenstraße/Bahnhofstraße)

In Ausführung befinden sich:

- **Ausbau der Bundesstraße B 112 OD Forst, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße** (Bauzeit: 25.04.2016 bis 29.04.2018)

Der 1. Bauabschnitt (Kreisverkehr Wasserturm bis Einsteinstraße) ist mit Ausnahme der Fahrbahndeckschicht fertig gestellt. Die Asphaltdecke in der Fahrbahn wird in Abhängigkeit von der Witterung, voraussichtlich in der 11. Kalenderwoche 2017 eingebracht. Im 2. Bauabschnitt (Einsteinstraße bis Töpferstraße) sind die Kanal- und Leitungsarbeiten abgeschlossen, die Asphaltdecke in der Fahrbahn wird in Abhängigkeit von der Witterung, voraussichtlich in der 11. Kalenderwoche 2017 eingebracht. An den Nebenanlagen wird nach witterungsbedingter Unterbrechung seit dem 20.02.2017 weiter gearbeitet.

Im 3. Bauabschnitt (Töpferstraße bis Weinbergstraße) wurde die Fahrbahn und der rechte Gehweg im Straßenabschnitt bis zur Kleinen Spremberger Straße aufgebrochen. Hier werden gegenwärtig die Trinkwasserleitung, die Gasleitung und die Stromleitung verlegt sowie die jeweiligen Hausanschlüsse umgebunden oder erneuert.

Informationen zum Bauvorhaben sowie der aktuelle Stand der Erreichbarkeit der Einzelhändler und Dienstleister erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Forst (<http://www.forst-lausitz.de>).

- **Straßenbau Dornbuschweg** (Bauzeit: 15.08.2016 bis 13.07.2017) Mit den Straßenbauarbeiten wurde noch nicht begonnen, gegenwärtig werden die Kanal- und Leitungsarbeiten durchgeführt.
- **Aufwertung der Stellplatzanlage auf dem Lindenplatz** (Bauzeit: Februar – Mai 2017)
In Vorbereitung der weiteren Arbeiten wurden die 25 Linden gefällt. Gegenwärtig erfolgen die Aufbrucharbeiten der Platzfläche sowie die Verlegung der notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Tiefbauarbeiten finden im Zusammenhang mit dem eingetragenen Bodendenkmal Mittelalterlicher Stadtkern Forst unter archäologischer Baubegleitung statt.

In Ausschreibung und Bauvorbereitung befinden sich:

- Straßenbau Hederichweg (Bauzeit: 24.04.2017 bis 16.06.2017)
- Neubau des Brückengeländers über den Graben im Meisenweg (Ausführungszeit: I. Halbjahr 2017)
- Teilräumliche Neuordnung/Neugestaltung der Platzfläche Friedrichplatz, Westseite (Bauzeit: 17.04.2017 bis 26.05.2017)

Folgende Bauvorhaben befinden sich in der Planung:

- Straßenbau Heideweg, Margareteweg, Am Hirschsprung (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau Gubener Straße, von Inselstraße bis Parkstraße/ Pestalozziplatz (Entwurfsplanung)
- Straßenbau Hochstraße (Entwurfsplanung)
- Straßenbeleuchtung Gubener Straße, Pestalozziplatz, Hochstraße (Planung wurde beauftragt)
- Straßenbeleuchtung im Zuge der Kreisstraße 7109, 1. Bauabschnitt (Muskauer Straße/Domsdorfer Straße) (Vorplanung)
- Straßenbau Kreisstraße 7109, 1. Bauabschnitt (Muskauer Straße/Domsdorfer Straße), hier Nebenanlagen (Entwurfsplanung)
- Straßenbau und Beleuchtung Mühlenstraße, zwischen Marktplatz und Luisenbrücke (Vorplanung)
- Fortführung des Weges am Mühlgraben, hier von Kleingartenanlage Naturheilverein bis C. A. Groeschke Straße, einschließlich der Mühlgrabenquerung (Genehmigungsplanung)
- Dorfentwicklungskonzeption Dorfanger Sacro (Entwurfsbearbeitung und Diskussion im Ortsteil)
- Straßenbeleuchtung Am Sandberg (Vorplanung)

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- **Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße, Abschnitt Rosenkreisel bis Wasserturmkreisel i. V. m. dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Forst der B 112**
Mit der Weiterführung der Arbeiten an der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung im 3. Bauabschnitt zwischen Töpferstraße und Weinbergstraße wird unmittelbar nach der Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Trinkwasserleitung, voraussichtlich in der 14. KW, begonnen.
- **Bauvorhaben Kläranlage Forst - Neubau der mechanischen Abwasserreinigung**
Die Arbeiten verlaufen planmäßig. Gegenwärtig erfolgt der schrittweise Test der neu installierten Aggregate an der Rechenanlage und am Sandfang. Die Arbeiten an den Außenanlagen werden ebenfalls weitergeführt.
- **Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 1. Abschnitt, 1. Bauabschnitt Dornbuschweg und Triebeler Straße, Abschnitt Dornbuschweg bis Am Wasserwerk**
Die Arbeiten verlaufen planmäßig. Gegenwärtig erfolgt die Installation und Inbetriebnahme des Pumpwerkes und die Fertigstellung der Druckleitung in der Triebeler Straße. Die Fertigstellung der Arbeiten an der Schmutzwasserableitung ist im II. Quartal 2017 vorgesehen.
- **Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße 2. BA Abschnitt Mühlgraben bis Rüdigerstraße**
Die Arbeiten verlaufen weitestgehend planmäßig. Sobald im Bereich des Knotenpunktbereiches Rüdiger Straße/Sorauer Stra-

ße die Gas- und Trinkwasserleitungen verlegt sind beginnen die Arbeiten am Niederschlagswasserkanal in diesem Abschnitt. Die Fertigstellung der Maßnahme ist im November 2017 vorgesehen.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung und Bauvorbereitung

- Erneuerung Schmutzwasserableitung und Errichtung Niederschlagswasserableitung Pappelstraße, Abschnitt Spremberger Straße bis Schwerinstraße - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Gubener Straße, Abschnitt Inselstraße bis Parkstraße, Pestalozziplatz und Hochstraße - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Parkstraße, Abschnitt Gubener Straße bis Mühlgrabenbrücke - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 2. Abschnitt, 1. Bauabschnitt Triebeler Straße, Abschnitt Dornbuschweg bis Fichtestraße und Luisenweg - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung bzw. Sanierung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Cottbuser Straße, Abschnitt Berliner Platz bis Hotel Haufe - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße 3. BA, Abschnitt Berliner Straße bis Badestraße - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Skurumer Straße, Abschnitt Triebeler Straße bis Muskauer Straße - Maßnahme befindet sich in Planung.
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Mühlenstraße, Abschnitt Am Markt bis Mühlgrabenbrücke - Maßnahme befindet sich in Planung.

Aktuelle und neue kommunale Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2017

Der Ausschuss für Bau und Planung wurde in der Sitzung am 14.02.2017 über die aktuellen und neuen Straßenbauvorhaben informiert (SVV/0392/2017). Die Vorlage ist auf den Internetseiten der Stadt Forst (Lausitz) unter dem Link <http://www.forst-lausitz.de/Bürgerforum/Stadtverordnetenversammlung> zu finden. Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen stehen unter dem Finanzierungsvorbehalt.

In 2017 ist die Baudurchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Straßenbau und Beleuchtung Gubener Straße (Inselstraße bis Parkstraße) und Pestalozziplatz und Hochstraße
- Straßenbau Hederichweg
- Straßenbau Heideweg/Margareteweg/Am Hirschsprung
- Straßenbeleuchtung Am Sandberg
- Straßenbau (Nebenanlagen) und Beleuchtung K 7109 – Domsdorfer Straße (Domsdorfer Kirchweg bis Hederichweg) und Muskauer Straße (Hederichweg bis Skurumer Straße)
- Fortführung Straßenbau (Nebenanlagen) und Beleuchtung B 112 - Spremberger Straße, zwischen Kreisverkehr am Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße
- Fortführung Straßenbau und Beleuchtung Dornbuschweg
- Aufwertung Stellplatzanlage Lindenplatz

Folgende Maßnahmen sollen in 2017 planungsseitig für die Baudurchführung in den kommenden Jahren vorbereitet werden:

- Straßenbau (Nebenanlagen) und Beleuchtung K 7109 Skurumer Straße (Muskauer Straße bis Umgehungsstraße)
- Straßenbau und Beleuchtung Skurumer Straße (Muskauer Straße bis Triebeler Straße)
- Straßenbau und Beleuchtung Luisenweg
- Straßenbau und Beleuchtung Friedhofstraße
- Straßenbau und Beleuchtung Ebereschenweg
- Straßenbeleuchtung An der Linde

Für Rückfragen steht die Fachbereichsleiterin Bauen, Frau Sabine Janke während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, Raum 318 oder telefonisch unter der Telefonnummer 03562 989410 zur Verfügung.

Aufruf zur Mithilfe bei der Meldung und Bekämpfung von Ambrosia-Pflanzen!

Das Ambrosia-Vorkommen wird in der Stadt Forst (Lausitz) seit 2015 dokumentiert. Im Jahr 2016 wurden aus der Bevölkerung und von den im Stadtgebiet tätigen Mitarbeiter/innen des Betriebsamtes insgesamt 48 Funde gemeldet. Die Stadtverwaltung bedankt sich bei allen aufmerksamen Bürgern und den Mitarbeiter/innen des Betriebsamtes recht herzlich und bittet gleichzeitig alle Bürger/innen, Ambrosia-Vorkommen im Gemeindegebiet Forst bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) zu melden. Die Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder mit Hilfe des auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) hinterlegten Kontaktformulars erfolgen. Auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) können unter dem Link www.forst-lausitz.de/Bürgerforum Informationen im Umgang mit Ambrosia abgerufen werden.

Für Fragen steht Frau Kerstin Frers unter der Telefonnummer 03562 989-425 und per E-Mail unter k.frers@forst-lausitz.de zur Verfügung.

Gewässerschau 2017

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Montag, dem 27. März 2017 die Gewässerschau 2017 für die Gewässer II. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) durch. Inhalt der Gewässerschau sind die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und die Besprechung besonderer erforderlicher Maßnahmen für die anstehende Saison 2017/2018. Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gemäß § 31 Absatz 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

In Vorbereitung der Gewässerschau können Hinweise und Anregungen zu Problemen der Gewässerunterhaltung zur Klärung bzw. Weiterleitung an den Verband schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bauen, Lindenstraße 10 - 12 oder telefonisch unter der Nummer Forst 989413 bis zum 22.03.2017 vorgebracht werden.

Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Information zur Eichfrist von zusätzlichen Messeinrichtungen entsprechend der Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) und der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Vorschriften für die Erfassung von Wassermengen die nachweislich nicht in die zentrale bzw. dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden (z. B. für Wassermengen die zur Gartenbewässerung genutzt werden) sind in § 2 Absatz 8 der Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) bzw. § 12 Absatz 8 der Fäkalienatzung Stadt Forst (Lausitz) geregelt. Dies trifft auch für Messeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 b) bzw. § 12 Absatz 2 b) zu die in private Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen installiert sind. Diese Zähler unterliegen seit dem 01.02.2014 bzw. seit dem 01.01.2014 ausschließlich dem Verantwortungsbereich der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz).

Installierte Messeinrichtungen (z. B. Abzugszähler), die sich noch im Eigentum eines Gebührenpflichtigen befinden und deren Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, können gemäß § 2 Absatz 9 der Abwassergebührensatzung und § 12 Absatz 9 der Fäkalienatzung bis zur Eichungültigkeit weiter betrieben werden. Die Eichfrist von Messeinrichtungen zur Erfassung von Wassermengen beträgt grundsätzlich 6 Jahre. Installierte Messeinrichtungen deren Eichfrist abgelaufen ist werden bei der Gebührenerhebung nicht mehr berücksichtigt.

Die Städtische Abwasserbeseitigung empfiehlt daher jedem Gebührenpflichtigen, in dessen Eigentum sich noch eine zusätzliche Messeinrichtung befindet, die Eichfrist dieser zu überprüfen. Ist diese abgelaufen, muss der Einbau einer neuen Messeinrichtung bei der Städtischen Abwasserbeseitigung

Forst (Lausitz) entsprechend den geltenden Satzungsregelungen kurzfristig beantragt werden. Wassermengen, die über ungeeichte Messeinrichtungen ermittelt werden, können bei der Gebührenerhebung nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge erhalten Sie bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) in der Promenade 9, auf der Kläranlage Forst, Gubener Straße 141 oder auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter Bürgerforum\Rathaus\Wegweiser\Gartenwasserzähler.

Sollten weitere Fragen bestehen, stehen die Mitarbeiter der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) unter der Telefonnummer 0152 56735964 zur Klärung und Beratung gern zur Verfügung.

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Die Werkleitung

„Erst denken, dann spülen“ - Hygieneartikel, Feuchttücher, Verbandsmaterialien und Textilien gehören nicht in die Toilette

Der Schmutzwassertransport über das Kanalnetz und die Reinigung in der Kläranlage sind in der Stadt Forst (Lausitz) ohne den Einsatz einer Vielzahl von Pumpen nicht durchführbar. So wird der Schmutzwassertransport bis zur Kläranlage derzeit durch 31 Pumpwerke unterstützt. Von den eingesetzten Pumpen wird eine hohe Zuverlässigkeit, eine Energie effiziente Arbeitsweise und eine lange Lebensdauer erwartet. Die auf dem Markt erhältlichen Pumpentypen erfüllen in der Regel diese Kriterien. An die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit kommen die Pumpen jedoch dann wenn sich Stoffe im Schmutzwasser befinden die dort nicht hinein gehören.

Über die Toiletten entsorgte Hygieneartikel, Feuchttücher, Verbandsmaterialien und Textilien oder ähnliche Stoffe verstopfen sich und verstopfen die Abwasserpumpen, aber auch Abwasserleitungen.

Durch den hohen Anteil an Kunststofffasern besitzen diese Stoffe im Gegensatz zu Toilettenpapier keine sich auflösenden Eigenschaften während des Schmutzwassertransportes. Fällt eine Pumpe aus, ist einerseits ein Rückstau im Kanalnetz nicht auszuschließen und andererseits die Verstopfung nur durch manuellen Einsatz der Mitarbeiter der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) zu beseitigen. Diese Störungsbeseitigung bindet Kapazitäten die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnten und verursacht auch erhebliche Kosten, die sich dann in den Schmutzwassergebühren niederschlagen.

Bitte vermeiden Sie die Entsorgung von Hygieneartikeln, Feuchttüchern, Verbandsmaterialien und Textilien über die Toilette, diese Artikel gehören in den Restmüll.

Verfahren Sie bitte nach dem Motto „Erst denken, dann spülen“ und nicht wie auf der Packung beschrieben!



Bitte gar nicht herunterspülen!

Benutzte Feuchttücher sind Abfall und gehören in den Mülleimer. Foto und Bildtext, Quelle: IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Veröffentlichung der amtlichen Niederschlagswassermenge 2016

Entsprechend § 3 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung (Rathausfenster Nr. 1 vom 31.01.2014) möchten wir hiermit die Werte für das Jahr 2016 des Deutschen Wetterdienstes, Wetterstation Grötsch, bekannt geben.

Im Jahr 2016 wurden an der Niederschlagswassermessstelle Grötsch des Deutschen Wetterdienstes die folgenden amtlichen Monatssummen und Jahressummen der Niederschlagshöhen in mm ermittelt.

Jan.	Feb.	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
56,8	69,7	34,9	39,8	60,6	83,0	80,7	42,8	10,2	91,6	45,6	42,7	658,4

Eine Niederschlagshöhe von 1 mm entspricht einem Niederschlagsvolumen von 1 Liter pro Quadratmeter bzw. 0,001 m³/m².

Standsicherheitskontrolle auf Friedhöfen

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) informiert

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den kommunalen Friedhöfen führt die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) die jährliche vorgeschriebene Standfestigkeitskontrolle der Grabmale in der Zeit vom

02.05.2017 bis 19.05.2017

durch.

Diese Kontrolle erfolgt auf dem Hauptfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Noßdorf, Domsdorf und Keune und auf den Friedhöfen der Ortsteile der Stadt Forst (Lausitz) Briesnig, Bohrau, Groß Bademeusel, Groß Jamno und Klein Jamno.

Die Bekanntgabe der Kontrolltermine ist vorab nicht möglich.

Wird durch die verantwortlichen Kontrolleure ungenügende Standsicherheit eines Grabmales festgestellt, wird dieses mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Standsicherheit unverzüglich durch ein Fachunternehmen hergestellt wird.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise haben, steht die Leiterin der städtischen Friedhofsverwaltung, Frau Petri, im Stadthaus III, Gubener Straße 102 während der öffentlichen Sprechzeiten gern zur Verfügung. Weiterhin ist sie unter der Telefon 03562 989456 oder per E-Mail: b.petri@forst-lausitz.de erreichbar. Bei rechtzeitiger Terminvereinbarung ist die Durchführung einer gemeinsamen Kontrolle möglich.

Roland Obst

Leiter des Betriebsamt der Stadt Forst (Lausitz)

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert

„i-Marke“ - Touristinformation der Rosenstadt Forst (Lausitz) erneut zertifiziert

Der Deutsche Tourismusverband hat mit der i-Marke vor mehr als zehn Jahren ein Qualitätssiegel für Touristinformationsstellen eingeführt. Mit der Prüfung von 40 Kriterien wird die Angebots- und Leistungsqualität der Touristinformation „mit der Brille des Gastes“ anhand eines standardisierten, bundesweit einheitlichen Kriterienkatalogs unter die Lupe genommen.

Das Zertifikat ist jeweils für 3 Jahre gültig. Nach der letzten Zertifizierung im Jahr 2013 stand Ende des Jahres 2016 eine Überprüfung durch den Tourismusverband an. Die Touristinformation der Rosenstadt wurde im Rahmen dieses Verfahrens durch einen unangekündigten Tester aufgesucht und bewertet.

Letztendlich wurde durch den Deutschen Tourismusverband Anfang Februar ein Prüfbericht übermittelt, mit dem die Erfüllung des Kriterienkataloges dokumentiert wird.

Sichtbar ist dieses positive Ergebnis durch ein Schild mit einem „roten I“, das an der Außenwand der Touristinformation in der Cottbuser Straße 10 befestigt werden konnte.

Anzeige

FERIENHÄUSER UND FERIENWOHNUNGEN

AN DER MECKLENBURGISCHEN SEENPLATTE

» WWW.FERIENKONTOR-MV.DE






HAUS
ab 60 € pro Tag

WOHNUNG
ab 50 € pro Tag

Pro Wohneinheit
(2 - 6 Personen)

Telefon: 01 78 / 5 31 95 13 | 03 99 31 / 54 36 79 | info@ferienkontor-mv.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit Ihrer Anzeige...

allen zeigen, dass Sie

sich jetzt trauen.



Anzeige online aufgeben
wittich.de/hochzeit

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Kzenon

Saisonöffnung im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) am 1. Mai 2017

Zum Saisonstart am Montag, dem 1. Mai 2017 laden die Stadt Forst (Lausitz) und der Förderverein Ostdeutscher Rosengarten 1913 e. V. herzlich in den Ostdeutschen Rosengarten ein.

Nach der musikalischen Begrüßung an den Wasserspielen wird die Rosengartensaison um 10 Uhr durch den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), den Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins Ostdeutscher Rosengarten 1913 e. V. und die 26. Forster Rosenkönigin Elisabeth I. eröffnet. Gleich im Anschluss beginnt die beliebte „Babyrosenaktion“. Eine gemeinsame Aktion des Forster Wochenruers und der Stadt Forst (Lausitz).

Um 14 Uhr lädt Parkmanager Stefan Palm zur ersten Parkführung „Neues im Rosengarten“ ein.

Ganztägig finden ein Pflanzenverkauf der Gärtnerei Thomas Engwicht und Rikschafahrten mit Rad-Rolf statt.

Ab dem 1. Mai 2017 gelten die regulären Saisoneintrittspreise für den Rosengarten:

Erwachsene 5 Euro, ermäßigt 2,50 Euro, Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr frei.

Es sind Familienkarten erhältlich sowie Dauerkarten, die zum Eintritt in den Ostdeutschen Rosengarten während der gesamten Saison 2017 berechtigen.

Tipp: Bis zum 30. April sind die Dauerkarten noch zum günstigeren Vorverkaufspreis in der Touristinformation, Cottbuser Straße 10 erhältlich.

Weitere Informationen: www.rosengarten-forst.de

Wiederherstellung des Froschbrunnens im Rosengarten ist gesichert



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Die Beschädigung des Froschbrunnens auf der Wehrinsel hat im vergangenen Jahr die Forsterinnen und Forster sehr berührt. Der „Frosch“ wurde zum Stadtgespräch und der Wille, den Brunnen wiederherzustellen, allgemeiner Konsens.

So artikulierten unter anderem die Partei „Die Linke“ umgehend einen Spendenaufruf, der auch von vielen anderen Gruppen in der Bevölkerung über Parteigrenzen hinaus aufgenommen und weitergetragen wurde. Es folgte ein offizieller Spendenaufruf der Stadt Forst (Lausitz) über die örtlichen Medien und die städtische Homepage, dem etliche Forster Unternehmen und Bürger gefolgt sind.

Am Dienstag, dem 21. Februar 2017 übergaben Vera und Klaus-Dieter Dockter von der Rosen-Apotheke Forst (Lausitz) eine weitere Spende in Höhe von 1.000 Euro an den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz).

Der Betrag stammt aus dem Erlös der Kalenderaktion der Apotheke zum Jahreswechsel.

Insgesamt kamen seit dem ersten Spendenaufruf im Sommer des vergangenen Jahres etwas mehr als 3.000 Euro zusammen.

Der stellvertretende Bürgermeister und Stadtkämmerer Jens Handreck bedankte sich bei Frau und Herrn Dockter für die großzügige Spende und erklärte: „Damit konnte das Geld für die Wiederherstellung des Froschbrunnens vollständig aus Spendenmitteln aufgebracht werden. Ein herzliches Dankeschön an die Rosen-Apotheke. An dieser Stelle sei aber auch der Vielzahl der ungenannten Spender gedankt, die ebenfalls ihren Beitrag für die Wiederherstellung des historischen Kunstobjektes geleistet haben. Damit haben sehr viele Bürger ihre Verbundenheit mit der Stadt und unserem Rosengarten zum Ausdruck gebracht.“

Der Frosch befindet sich samt Sockel derzeit in der Werkstatt eines Restaurators und soll pünktlich zum Saisonstart am 1. Mai wieder seinen angestammten Platz im Pergolenhof auf der Wehrinsel einnehmen.

Rosengarten Sonntage im Ostdeutschen Rosengarten in Forst (Lausitz)

Nach der positiven Resonanz im Jahr 2016 wird die Veranstaltungsreihe der „Rosengarten Sonntage“, jeweils am letzten Sonntag im Monat - von Mai bis September, fortgesetzt. Die Besucher erwarten ein Sonntagsprogramm mit thematischen Führungen, Aktionen und Workshops rund um Rosen und Gartenthemen.

Das Thema des ersten Rosengarten Sonntags am 28. Mai 2017 ist **„Kunst im Garten“**.

Es wird eingeladen zu:

- 11:00 Uhr - Thematische Führung „Die Kunstwerke im Rosengarten“, Treffpunkt Historischer Haupteingang
- 14:00 Uhr - Kunst zum Mitmachen, Besucherzentrum auf der Wehrinsel (auch bei schlechtem Wetter lohnenswert)

Die Veranstaltungsreihe wird unterstützt vom „Förderverein Ostdeutscher Rosengarten 1913 Forst“ e. V. und der Volksbank Spree-Neiße eG.



rosenstadt forst
lausitz 

Einladung zur gemeinsamen Veranstaltung des Vereins Lausitzer Land e. V. und der Stadt Forst (Lausitz) für Leistungsträger im Bereich Hotels, Pensionen, Gaststätten, Restaurants, Freizeiteinrichtungen und für alle Interessierten in der Region Forst (Lausitz)

Digitale Angebote für Gäste – ein Touristischer Themenabend am 27.03.2017

Am Montag, den 27. März 2017, um 18 Uhr findet im Neuen Rathaus der Stadt Forst (Lausitz) in der Lindenstraße 10 – 12 im Sitzungsraum in der 2. Etage ein Themenabend zum Thema „Digitale Angebote für Gäste“ statt.

Der Verein Lausitzer Land e. V. und die Stadt Forst (Lausitz) laden gemeinsam zu dieser Veranstaltung für Leistungsträger im Bereich Hotels, Pensionen, Gaststätten, Restaurants, Freizeiteinrichtungen und für alle Interessierten in der Region Forst (Lausitz) ein.

In der Region Forst (Lausitz) gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Nutzung digitaler Angebote für Touristen und Gäste. Zwei sehr leistungsstarke Angebote werden im Rahmen dieser Veranstaltung vorgestellt. Im Fokus steht das Projekt „Urlaubsreich-aktiv“. Dieses Tourenportal der Lausitz wird durch die Lausitzer Rundschau betrieben. Im Internet werden digitale Touren u. a. für Radfahrer und Wanderer bereitgestellt.

Auf der Internetseite www.urlaubsreich-aktiv.de gibt es bereits mehrere Touren in der Region. Die Interessierten können sich diese in komfortabler Form mit verschiedenen Möglichkeiten ausdrucken und dabei sehr gutes Kartenmaterial, Höhenprofile, Tourdaten und redaktionell bearbeitete Autorentipps mit vielen Zusatzinformationen nutzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen GPX-Code herunterzuladen und damit mit seinen eigenen Navigationssystemen die Touren zu absolvieren. Das ist ebenfalls auch mit einer eigenen App für Smartphones möglich. An diesem Themenabend werden die Projektmanagerinnen Susann Troppa und Jessica Ziebe zeigen, wie den Gästen unkompliziert und ohne Kosten diese Karten in verschiedener Form zur Verfügung gestellt und damit ein weiteren Service angeboten werden kann. Der Verein Lausitzer Land e. V. und die Stadt Forst (Lausitz) planen, weitere Rad- und Wandertouren in diesem Portal zu integrieren, um die Angebote zu erweitern, die dann auch in der Touristinformation erhältlich sind.

Ebenfalls wird die Rosenstadt-Forst-App vorgestellt, die auf Initiative der Stadtwerke Forst GmbH den Interessierten kostenfrei zur Verfügung steht und u. a. auch über aktuelle Veranstaltungen informiert.

Wir laden recht herzlich ein zu diesem gemeinsamen Themenabend.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

FORSTER HANDWERKERSTRASSE präsentiert sich während der Handwerkermesse 2018 in Cottbus

Aufruf zur Interessensbekundung zur Teilnahme an dem Gemeinschaftsstand

In diesem Jahr präsentierten sich 12 Aussteller aus Forst (Lausitz) unter dem Motto „Forster Handwerkerstraße“ sehr erfolgreich während der Handwerkermesse in Cottbus. Mit dabei waren Bernd Horn OHG, Dachdeckermeister Rößler, Gut Neu Sacro (Betrieb der Bauern AG Neißetal), Hotel Rosenstadt Forst, Jende Posamenten Manufaktur, Jentsch Schwimmbadbau, Raumausstatter Onnecken, Tischlerei Kochan, Trosatec Puschmann GbR, Kaminstudio Bert Bogott, R&H Rolladenbau GmbH Forst und die Stadt Forst (Lausitz).

Auch im nächsten Jahr wollen sich die Aussteller der Forster Handwerkerstraße wieder in Cottbus präsentieren.

Unternehmen die Interesse daran haben, sich ebenfalls an dem Gemeinschaftsstand zu beteiligen, sind herzlich willkommen und wenden sich bitte bis **zum 30. April 2017** an Frau Silke Steiniger, Stabsstelle des Bürgermeisters und für Wirtschaftsförderung. Kontakt: Telefonnummer 03562 989 247, E-Mail s.steiniger@forst-lausitz.de



Foto: Matti Brusendorff

15. ZUKUNFTSTAG für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg am 27. April 2017

Der Zukunftstag für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg ist eine wichtige und breit unterstützte Initiative bei der Berufsorientierung. Er ermöglicht den Schülerinnen und Schülern Einblicke in den Berufsalltag, um dieses Wissen dann in ihre Berufswahl einzubeziehen.

Bereits zum 15. Mal öffnen in Brandenburg in diesem Jahr Unternehmen, Hochschulen, Behörden, Krankenhäuser und andere Einrichtungen ihre Türen für Schülerinnen und Schüler, um die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Qualifizierte Nachwuchskräfte sichern die Zukunft Ihres Unternehmens. Am Zukunftstag können Sie auf die Berufsspezifika sowie Karrierewege in Ihrem Unternehmen/Ihrer Einrichtung aufmerksam machen und Jugendliche für einen beruflichen Weg im Heimatort oder in der Region gewinnen.

Wir bitten Sie, am Zukunftstag einen Platz oder mehrere Plätze für Mädchen und Jungen über die *Aktionslandkarte* anzubieten, indem Sie sich unter www.zukunftstagbrandenburg.de anmelden. Hier erhalten Sie auch nähere Informationen.

Bei Rückfragen oder Problemen steht Ihnen in der Stadt Forst (Lausitz) Frau Schultz gern zur Verfügung (Telefonnummer: 03562 989-109 oder E-Mail: s.schultz@forst-lausitz.de).

Veranstaltungskalender 2. Halbjahr 2017

Bitte übermitteln Sie Ihre Veranstaltungstermine (möglichst mit einem Foto) für den nächsten Veranstaltungskalender bis zum **07.04.2017** an folgende Kontaktdaten:

Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz) oder s.schultz@forst-lausitz.de

Bei Fragen steht Ihnen Frau Schultz unter Tel. 03562 989-109 auch gern persönlich zur Verfügung.

Bitte geben Sie an:

Wochentag/Datum/Uhrzeit

Titel der Veranstaltung

Kurzbeschreibung (bitte den Veranstaltungsinhalt erläutern)

Veranstaltungsort

Eintrittspreis

Kartenreservierungen unter Telefon/Adresse

Besonderes/Sonstiges

Wenn Sie bereits Veranstaltungen für das 1. Halbjahr 2018 geplant haben, teilen Sie diese bitte auch mit (Datum und Veranstaltungstitel sind ausreichend).

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Vereine

Forster SAKURA Judo-Sportler erfolgreich in Strausberg



Alle Teilnehmer mit Vereinsvorsitzenden Daniel Zuchold
Foto: privat

Beim Schüler-Nachwuchsturnier in Strausberg erkämpfte der Judonachwuchs aus Forst ein tolles Ergebnis. In der jüngsten Altersklasse U 9 gewann Ole Birkholz mit zwei vorzeitigen Siegen verdient die Goldmedaille. Aber auch Leopold Bayer kann sich über seine erkämpfte Silbermedaille freuen. Goldmedaillen gab es auch in der Altersklasse U 11 durch Liza Genz und Marie Kleine-Möllhoff. Beide Sportler ließen nichts anbrennen und gewannen mit sehr schönen Techniken im Stand und Boden. Vereinsvorsitzender Daniel Zuchold betreute am Mattenrand die Forster Judosportler und freute sich über die sehr guten Ergebnisse der Sportler.

Reinhard Jung

Internationaler Kirschblüten-Cup 2017 in Spremberg SAKURA JUDO Sportler aus Forst erfolgreich in Spremberg



Foto: privat

Beim 12. Internationalen Kirschblüten-Cup gab es an zwei Tagen mit 497 Kämpfern einen Teilnehmerrekord. Es nahmen 497 Sportler / 46 Vereine aus Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Berlin, Sachsen, Niedersachsen, Thüringen, Weißrussland, Polen und Tschechien teil. Eröffnet wurde die Veranstaltung vom SPD Bundestagsabgeordneten Ulrich Freese und dem Stellvertreten Bürgermeister der Stadt Spremberg, Frank Kulick. Die Forster SAKURA Judosportler stellten sich in sehr guter Form vor. Marie Kleine-Möllhoff gewann drei Kämpfe vorzeitig mit Ippon und holte sich verdient den Turniersieg. Aber auch Liza Genz erkämpfte sich mit zwei Siegen gegen Sportlerinnen aus Polen und Tschechien in der schwersten Gewichtsklasse, die Goldmedaille. In einem Teilnehmerfeld von 10 Sportlern trumpschte Melvin Noack ganz stark auf. Melvin gewann alle Kämpfe vorzeitig und wurde als bester Techniker in der Altersklasse U 11 ausgezeichnet. Der Forster Judo-

nachwuchs konnte sich ebenfalls sehr gut in Szene setzen und gewann mit Lena Merschenz und Ole Birkholz Silber, sowie Leopold Bayer die Bronzemedaille. Die Vereinsleitung bedankt sich bei den Sponsoren, besonders bei allen Eltern die für einen reibungslosen Ablauf sorgten. Pokalwertung 1. Platz UJKC Potsdam, 2. Platz Gastgeber SAKURA Spremberg 3. Platz MKS Juvenjia Wroclaw/Polen, 4. Platz Club-Team Superstar /Polen, 5. Platz Akademia Judo/Polen

Reinhard Jung

Netzwerk Gesunde Kinder

FeriencampMesse - bei diesen Angeboten könnten doch immer Ferien sein!

Hier ein Angebot, vereinzelt dort etwas Interessantes - das kennt man. Aber der lausebande als Hauptorganisator gelang es am 19.02.2017 mit ihrer FeriencampMesse unter Engagement zahlreicher Akteure und von Sponsoren einen super Aktivtag im Cottbuser „Aktivzentrum“ Lausitz-Arena auf die Beine zu stellen.



Foto: Netzwerk Gesunde Kinder

Anbieter von Ferien- und Freizeitangeboten füllten die Messehallen und vermittelten den Eindruck eines starken Erlebnis-Bündnisses, ließen Brandenburg & Sachsen zu einem Ferienzentrum in Deutschland wachsen. Auch aus Süddeutschland kamen Angebote.

Bunt wie deren Prospekte sind auch die Angebote selbst, so kann sich in allen Elemente: zu Land, zu Wasser und in luftigen Höhen ausgelebt werden.

Das Besondere dieses Tages: Neben den Informationen zur Ferien- und Freizeitplanung durch die vielfältigen Beratungsstände betätigten sich alle Altersklassenaktiv bei kreativen Möglichkeiten vieler Organisationen und Vereine. Dabei waren oft Fitness und Körperbeherrschung gefordert. Während die jugendliche Generation sich an nicht immer alltäglichen Sportarten versuchte und sich testete, vereinnahmten die Jüngsten schnell die Hüpfburg und die „Stationen“ mit Domino- oder Plastikbausteinen, Fußballtor und Daggi-Bahn.

Der Familien-Aktionstag gab Inspiration und bot die Möglichkeit bereits konkreter Planung für die nächsten Ferien. Bei Abstimmungen zu künftigen Familie-, Gruppen- und Klassenfahrten werden bestimmt viele neue Impulse und Wünsche in die Diskussionen eingebracht.

In Anerkennung und Dankbarkeit regelmäßiger Veröffentlichungen durch die *lausebande*, ließen es sich das Netzwerk Gesunde Kinder Kolkwitz und Forst/Spre-Neiße mit ihren Projektkoordina-

torinnen Dorothe Zacharias und Sabine Härtel nicht nehmen, diesen Aktivtag in Form von Präsenz und Angeboten für die Jüngsten zu unterstützen. Auch Familienpate Thomas Fleming half vor Ort, fand die Messe spannend und war begeistert.

Also, Danke liebe *lausebände* – und Danke allen Beteiligten!

T. Fleming
Netzwerk Gesunde Kinder

Danke, Danke, Danke ...

Das Netzwerk Gesunde Kinder Forst sagt Danke, Danke, Danke!

Der Aufruf „Dem Netzwerk Gesunde Kinder in Forst Wolle, Strick- und Häkelnadeln zu spenden“, zeigte große Resonanz und Engagement. Viele Bürger aus Forst, aber auch aus Döbern, Spremberg, Groß Jamno wollten Gutes tun und schenken dem Netzwerk reichlich Wolle. Und es kommt immer weiter Wolle dazu. In nur wenigen Wochen wurden wir mit allerhand neuer Wolle für den Strickkreis ausgestattet, der auch großen Zuwachs bekommen hat. Dafür möchte das Netzwerk Gesunde Kinder in Forst allen Bürgern recht herzlich Danke sagen. Die Forster Neuankömmlinge freuen sich und der Strickkreis im Familientreff des Paul Gerhardt Werkes in der Grundschule Nordstadt.

Sabine Härtel
Netzwerkkoordinatorin NGK - Forst

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr, Telefon: 03562 983023
Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)
Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst



*Alex, *Labrador/DSH-Mix, Abgabehund wegen schwerer Krankheit des Halters.
Er ist ca. 6 Jahre alt, lieb zu Menschen, Außenhaltung gewohnt mit sicherem Zaun. Er akzeptiert keine weiteren Tiere.
Wo bekommt er eine neue Chance?
Foto: privat

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße:

IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81

Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Sonstiges

Familien- und Nachbarschaftstreff des Paul-Gerhardt-Werkes Forst

Tel. 691281

Monatsplan März

(Angebote unter Vorbehalt - Änderungen möglich)

20.03., (Mo.)	15.30 Uhr	Sport und Spiel in der Halle
21.03., (Di.)	14.30 Uhr	Strickkreis
22.03., (Mi.)	10.00 Uhr	Frauentreff der Forster Brücke
	14.00 Uhr	Schulgarten- Ag. im großen Raum
23.03., (Do.)	13.45 Uhr	Probe Nordstädter Kinderchor
24.03., (Fr.)	14.30 Uhr	Töpferangebot- Glasieren
		Unkosten nach Materialverbrauch
28.03., (Di.)	15.00 Uhr	Osterbasteln- Unkosten nach Materialverbrauch
		Yogagruppe mit Melanie
29.03., (Mi.)	10.00 Uhr	Frauentreff der Forster Brücke
	14.00 Uhr	Frühjahrsputz im Treff
		- Schulgarten entfällt hier -
30.03., (Do.)	13.45 Uhr	Probe Nordstädter Kinderchor

Die Musikschule probt jeden Mittwoch ab 16.15 Uhr im kleinen Raum des Treffs.

Der Flötenkreis trifft sich nach Absprache.

Am 14., 17., 28. und 31.03. findet ein Töpferangebot im Hort statt.

Die Krabbelgruppe findet Montag und Mittwoch ab 8.45 Uhr statt.

Familien- und Nachbarschaftstreff

Ausstellung - Pforten und sein Graf von Brühl

Zu einer Sonderausstellung zum Thema „Pforten und die Tierwelt des Grafen von Brühl“ lädt der Heimatverein Forst Nord ein.

Die Eröffnungsveranstaltung findet am **26. März 2017, um 15 Uhr, im Dorfmuseum Sacro** statt.

Altes Karten- und Bildmaterial erinnern noch einmal an das Geschlecht von Brühl in Pforten.

Das große Dreieck zwischen Forst, Sommerfeld und Teuplitz war Hauptbestandteil der Gräflisch Brühlschen Forst. Im Fasanen-, Sau- und Tiergarten waren, heute selten gewordene Tierarten, zu Hause. Neben Fuchs, Dachs und allen heimischen Raubvögeln, wird am Eröffnungstag auch ein stattlicher Wolf zu sehen sein (natürlich als Tierpräparat). Die Kollegen der Waldschule Kleinsee werden alles naturgetreu präparieren.

Neben alten historischen Fotos von Pforten, kann man sich auch über die Postgeschichte und über das Notgeld dieses kleinen Städtchens informieren.

Der Eröffnungstag wird umrahmt von den Jagdhornbläsern und dem Männergesangsverein Sacro/Bademeusel.

Herr Dahms wird diesmal keine Pfortener Ferkelsuppe, sondern etwas Selbstkreiertes vom Wild anbieten.

Die Sonderausstellung ist immer sonntags von 14 bis 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03562 662053 geöffnet.

Ende der Sonderausstellung ist am 14. Mai 2017.

Ein kleiner Unkostenbeitrag wird erhoben.

Reinhard Natusch

Frühlingsfest im MGH Forst

Samstag, 25.03.2017 von 14 bis 18 Uhr

Mit Bastelstraße, Schmink- und
Tatoostand,
Modenschau, Kaffee und Kuchen.**SOS Kinderdorf „Lausitz“-
Mehrgenerationenhaus Forst (Lausitz)**Jahnstraße 1
03149 Forst/Lausitz**Freiwilligenagentur**Angelika Ludwig, Tel. 03562 6932920
angelika.ludwig@sos-kinderdorf.de
Carola Schneider, Tel. 03562 6932920
carola.schneider@sos-kinderdorf.de**Sprechzeiten:**Montag 9 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
Mittwoch 9 – 12 Uhr und 15 – 17 UhrWir suchen jederzeit Menschen, die sich ehrenamtlich engagie-
ren wollen, auch Menschen mit Migrationshintergrund
sind uns herzlich willkommen. Wir informieren Sie gern.**Nächste Ausgabe (3/2017)**des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster) erscheint am
Samstag, dem 27.05.2017.Redaktionsschluss ist am
Freitag, dem 12.05.2017.

Anzeigen

**Ladenlokal zu vermieten,
teilrenoviert**in Döbern, Forster Straße, 152 qm, 5 Schaufenster,
Zentralheizung, Renovierung nach Absprache,
Kellerräume, gute Lage, 500,- € kalt, NK-Abschlag 220,- €

Telefon abends 08382 28854 oder 07651 5269

...trau Dich!

...der günstige Brautausstatter

Spitzen Brautkleider von:

 **Ladybird®**Fachhändler mit ausgezeichnetem
Preis-Leistungsverhältnis.

Mail: info@hochzeit-sachsen.de

Tel.: 0351/8212360

Mobil: 0152/37139499

am Goldenen Reiter · Neustädter Markt 7 · 01097 Dresden
(links von Watzke)**Braut- und Festmoden****Hotel & Gasthof****Hubertus**in Neustadt am Rennsteig
in ThüringenInhaber: André Leipold
Rennsteigstraße 65
98701 Neustadt/Rennsteig
Tel.: 036781 28842
Fax: 036781 23715

E-Mail: andre.leipold@web.de

www.rennsteighotel-hubertus.de**Oster-Spezial****128,00 €**
pro Person/Aufenthalt

- 4 Übernachtungen im gemütlich eingerichteten Doppelzimmer mit Dusche/WC, TV-Flachbildschirm, Radiowecker, Telefon
- täglich reichhaltiges Frühstücksbuffet
- täglich 3-Gang-Menü am Abend im Rahmen der Halbpension
- ein Osterwasser zur Begrüßung pro Person
- ein kleines Wurstpräsent bei Abreise pro Zimmer

Verlängerungsnacht:
32,00 € pro Person/Nacht

- direkt am Rennsteig • klassifizierte Wander- und Radwanderwege
- gespurte Loipen und Skiwanderwege • Rodelhang

Sie erhalten am Abreisetag ein Thüringer Wurstpräsent!

Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!**Deutscher Kurzkrimi-Preis
KRIMIAUTOREN
GESUCHT!**Das Krimifestival
Tatort Eifel und
der KBV-Verlag
ermitteln die
besten kurzen
Krimis
des Jahres 2017.**Tatort
EIFEL**Weitere Informationen unter:
www.tatort-eifel.de und
www.facebook.com/TatortEifelEinsendeschluss:
21. April 2017**www.tatort-eifel.de**



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Frohe Ostern wünscht Ihr

Medienunternehmen vor Ort



Allen Lesern, Anzeigenkunden, Städten/Kommunen/Gemeinden, Geschäftspartnern, Verteilpartnern für das bisherige Miteinander ein herzliches Dankeschön sowie fröhliche Ostern mit Ihrer Familie und Ihren Freunden wünscht das Team der

LINUS WITTICH Medien KG



Frohe Ostern wünscht Ihnen

Falko Drechsel



Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0170 2956922

Fax: 03535 489233

falko.drechsel@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Hilfe in schweren Stunden

Wenn die Sonne des Lebens untergeht, leuchten die Sterne der Erinnerung.

Trauer ist ein Fluss, in dem man nicht gegen den Strom schwimmen kann.

BESTATTUNGSHAUS „Friedensruh“ GmbH
Trauer braucht Vertrauen

Christel Petke
03149 Forst
Gerberstraße 3



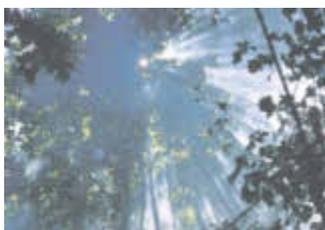
Tag & Nacht ☎ (0 35 62) 20 77

Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH

Forst, Alexanderstr. 11 0 35 62/ 64 81
Döbern 0 35 60 0/ 33 08 30

Ihr Helfer in schweren Stunden

M Übernahme aller Bestattungsangelegenheiten

Drei Dinge überleben den Tod.
Es sind Mut, Erinnerung und Liebe.
Anne Morrow Lindbergh



Bartsch und Pfeiffer GmbH
BESTATTUNGEN

03159 Groß Kölzig (Neiße - Malxetal) 03149 Forst • Cottbuser Str. 57 03130 Spremberg • Pfortenstraße 11
Tel.: 035 600 - 35 700 Tel.: 035 62 - 69 19 20 Tel.: 035 63 - 34 44 55

www.bup-bestattungen.de



Fachmann vor Ort!



Fischgeschäft Christoph Junghanns
Cottbuser Str. 149 · 03149 Forst
**TEICHWIRTSCHAFT
EULO**

Fischspezialitäten · Räucherei · Fischzucht · Gewässerpflege

**Fisch zu den Osterfeiertagen:
Forelle, Zander und Karpfen**

Tel. 03562-90568 Öffnungszeiten: Di-Fr 9-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr



**Boden- &
Estrichleger** René Oppitz



- Estrich (Zement, Trocken etc.)
- Bodenbeläge aller Art
- Parkett, Kork
- Linoleum
- Laminat

Berliner Straße 33 Tel. 03562/692107 Funk 0175/2068442
03149 Forst (L) Fax 03562/692108 E-Mail rene.oppitz@gmx.de

Ein Haus nach Maß dank guter Planung

- Anzeige -

Beim Bau eines Hauses ist die gründliche Beschäftigung mit dem Grundriss unverzichtbar: Dazu ist es notwendig, die eigenen Wünsche und Bedürfnisse und den künftigen Alltag sorgfältig zu analysieren. Nur wenn der Grundriss zu den späteren Nutzern passt, werden sich diese dauerhaft in den eigenen vier Wänden wohl fühlen. Ob offene Küche mit großzügigem Essbereich, lichtdurchfluteter Wintergarten oder komfortables Familienbad mit viel Platz: Gerade Häuser in moderner Fertigbauweise sind längst keine „Häuser von der Stange“ mehr, sondern bieten alle Gestaltungsoptionen. Viele Hersteller beschäftigen Architekten, die die Häuser ihrer Kunden ganz individuell planen. Sinnvoll ist es auch, bei der Grundrissplanung die Stellflächen für Möbel zu berücksichtigen. Große, verbundene Räume eignen sich für echte Familienmenschen, Ruhebedürftige schätzen Rückzugsmöglichkeiten. Auch der Blick in die Zukunft ist wichtig, denn Kinder wachsen heran, ziehen aus und Großeltern eventuell ein. Daher sollten Räume mühelos umgebaut oder zusammengelegt werden können. (rgz)



Foto: djd/Fingerhaus

Autohaus

IGEL



Seit 1902 im Dienste des Kunden

Wir sind Ihr Partner für:

- Opel Neuwagen
- Opel Dienstwagen und zertifizierte Gebrauchtwagen
- Auto- und Transportervermietung
- zuverlässigen Werkstattservice für alle Marken

Unser Team freut sich auf Ihren Besuch!



Ebereschenweg 24 Tel.: 03562/7486
03149 Forst Fax: 03562/90401
www.autohaus-igel.de info@autohaus-igel.de
www.MIETWAGEN-FORST.de

F www.forster-dachdecker.de
Forster - Dachdecker

e.K.



**Ihr Partner für VELUX Dachfenster, Rollläden
und Sonnenschutz**

Inh. André Rudolf

Dach- und Klempnermeister
Triebeler Str. 179 · 03149 Forst

Tel.: 03562/6986866 · Fax: 03562/6986865